

Stenographischer Bericht

der

siebenunddreißigsten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 28. März 1863.

Anwesende: Vorsitzender: v. Wurzbach, Landeshauptmann - Stellvertreter von Krain. — Regierungs = Commissär: Landesrat Noth. — Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Landeshauptmanns Freiherr v. Codelli, des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Freih. v. Apfaltzern, Graf Anton Auersperg, Ambrosch und Dr. Reher. — Schriftführer: Vilhar.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs = Protokolls vom 27. März. — 2. Voranschlag des Grundentlastungs = Fonds pro 1863 und 1864. — 3. Vortrag bezüglich des Lotto = Anlehens. — 4. Eventueller Vortrag bezüglich der Freischurksteuer.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten Vormittags.

Landeshauptm. - Stellv. v. Wurzbach: Ich constatiere die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses und eröffne die Sitzung. (Schriftführer Vilhar liest das Protocoll der 36. Sitzung. Nach der Verlesung.) Wird gegen die Fassung des Protocolls etwas eingewendet? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so erkläre ich es für genehmigt.

Nach der Geschäftsordnung sollte als erster Gegenstand der heutigen Tagesordnung der uns gestern übrig gebliebene Gegenstand, nämlich der Antrag des Landes-Ausschusses wegen Bewilligung einer Gnadengabe, zur Verhandlung kommen. Da ich aber über diesen Gegenstand Referent bin und erst kurz vor der Sitzung von der Unmöglichkeit des Herrn Landeshauptmannes verständigt wurde, so war ich nicht in der Lage, einen der Herren Collegen zu ersuchen, daß er den Vortrag übernehme; ich gehe daher zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, bemerke aber, daß mir so eben eine Interpellation des Herrn Dr. Bleiweis überreicht worden ist, welche von der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des h. Hauses unterschrieben ist. Ich bitte den Herrn Dr. Bleiweis die Interpellation gefälligst selbst vorzulesen, da sie mit so kleiner Schrift geschrieben ist, daß ich nicht in der Lage bin, dieselbe gehörig vorzutragen.

Posl. Dr. Bleiweis (bere): „Slavna c. k. deželna vlada! Ker obilna naloga neodložljivih predmetov, ki jih je drugi deželnji zbor Vojvodine krajnske prejel iz rok slavne vlade, iz rok prvega deželnega zбора, iz rok deželnega odbora in mnogih poslancev, ni pripustila, da bi se bil deželnemu zboru v posvetovanje izročil predlog zavolj učnega jezika v naših ljudskih in srednjih šolah, se zdolej podpisani v dolžnost svojemu poslanstvu stejemo, za zdaj saj to vprašati slavno vlado.“

prvič: Kako je to, da gledé na cesarski zakon, po katerem je nauk slovenskega jezika predpisan (obligat) nauk v naših gimnazijah, — dalje gledé na to, da vsak obligatni nauk ima učiti v tistem nauku preskušen učenik, — in na posled gledé na to, da med učitelji slovenskega

rodú je notorično po drugih gimnazijah toliko tacih, ki so izprašani in potrjeni v slovenskem jezikoslovju, in tedaj ne more veljati nikakoršen izgovor, da pripravnih učenikov ni, kako teda je to, da v ljubljanskej in krajnskej gimnaziji, razun tega, da je tukaj več takih učiteljev, ki slovenskega jezika še ne umajo ne, da celo za nauk slovenščine ni noben po postavi izpraševan in potrjen učenik postavljen, ker profesor Marn je c. k. katehet in le iz svoje lastne dobre volje namestovaje uči slovenščino v 7. in 8. gimnazijalnem razredu? Ta prikazan je pa toliko bolj čudna, ker še pod Metternichovo vlado leta 1817, ko slovenščina še ni bila obligatna nauk, je bila še stolica za slovenski jezik v Ljubljani ustanovljena;

drugič: kako je to, da za 8. gimnazijalni razred še zmiraj ni primernega berila?

tretjič: ali je c. k. slavno vlado volja, da pri pomore, kar največ more, da se tako nepristojnost, ktera dјansko overa toliko potrebno učenje slovenskega jezika v gimnazijah in nasprotuje po Njih Veličanstvu slovesno zagotovljeni ravnopravnosti sploh, še posebno pa ces. ukazu od 8. avgusta 1859, brž ko brž odpravi in se saj še v prihodnjem šolskem letu 1863/4 postavijo za ljubljansko in krajnsko gimnazijo sposobni učeniki, da ne bode te gimnaziji in zlasti ljubljanska gimnazija 1. reda stale za novomeško, ki ima po postavi potrjenega učenika? Mislijo se je, da se bode to že letos zgodilo, ko so nam poslali iz tujega 5 učiteljev, ali za slovenščino ni ne enega bilo vmes. Vsak drug nauk ima svojega potrjenega učenika, le uboga slovenščina ga na domaćih gimnazijah nima.“

Podpisani: Dr. J. Bleiweis, Dr. Lovro Toman, C. Loker, Jernej Widmer knežoškof. Vilhar, Koren, Klemenčič, Rozman, Jvan Toman, Mih. Ambrož, Jvan Kapelle, Dr. Suppan, Dr. Skedl, Josef Zagorec, Anton Zois, v. Langer, Gustav grof Auersperg.

Präsident: Ich bitte den Herrn Regierungs-
Repräsentanten von dieser Interpellation gefälligst Kenntniß
zu nehmen.

Regierungs-Commissär Landesrath R o t h : Ich bitte, sie mir zu überreichen; ich muß mir vorbehalten, sie in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Präsidient: Wir gehen nun auf den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung über, betreffend den Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des Grundentlastungs-Fondes für die Verwaltungsjahre 1863 und 1864. Ich ertheile dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest.)

Bericht

des Finanz-Ausschusses über die Voranschläge des Grundentlastungs-Fondes für die Verwaltungsjahre 1863 und 1864.

Hoher Landtag!

Die Entstehung des Grundentlastungs-Fondes, die Verbindlichkeiten, deren Erfüllung ihm obliegt und die Einkünfte, welche ihm zugewiesen sind, erscheinen in dem Berichte des Landes-Ausschusses, die Aufnahme eines Lotto-Anlehens betreffend, dargestellt, daher diese Umstände als bekannt vorausgesetzt und hier übergangen werden können.

Nur in Betreff der Regie-Auslagen für die Servituten-Ablösung glaubt der Finanz-Ausschuss Folgendes bemerken zu müssen:

Das Patent vom 5. Juli 1853 legt dem Lande die Verpflichtung auf, die Kosten für die Servituten-Ablösung zu bestreiten, dieselben würden daher, streng genommen, in den Voranschlag für den Landesfond einzureihen sein; es wurde jedoch die Verfügung getroffen, daß diese Kosten vorschußweise aus dem Grundentlastungs-Fonde bestritten werden, und der Finanz-Ausschuß glaubt es bei dieser Verfügung bewenden lassen zu können, nachdem das Wesen der Sache dadurch in Nichts geändert wird, da das Land den Abgang des Grundentlastungs-Fondes ebenso gut als jenen des Landesfondes selbst decken muß, und diese Verfügung einen Vortheil infoferne begründet, als der Grundentlastungs-Fond gesetzlich auf Vorschüsse seitens des k. k. Aerars Anspruch zu machen berechtigt ist, daher bei Einhaltung seiner Verbindlichkeiten nicht so leicht in Verlegenheit gerathen kann, als dieß beim Landesfonde möglich wäre.

Indem sich nun der Finanz-Ausschuß vorbehält, die einzelnen Rubriken durch seinen Berichterstatter mündlich motiviren zu lassen, beantragt er das Erforderniß und die Bedeckung des Gründentlastungs-Fondes für die Verwaltungsjahre 1863 und 1864 nachstehend festzusetzen, u. z.:

Ich glaube die Vorlesung der einzelnen Posten hier übergehen zu sollen, nachdem dieselben ohnehin einzelnweise vorgetragen und abgesondert besprochen werden müssen. (Die nicht vorgelesenen Posten lauten:

„Für das Verwaltungsjahr 1863.

A. Erforderniss.

I. An Regie-Aussagen für die Servituten-Ablösung.

a) für die f. f. Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landes-Commission.

1. An Gehalten, Löhungen und Functions-Zulagen.	
Für den Referenten an Gehalt u. Zulage	2205 fl.
für den Staathalterei - Secretär Gehalt	1260 "
Functionsgebühren der Beisitzenden	100 "
Löhnung des Amtsdieners	315 fl.
Fürtags	2880 fl.

Fürtrag . . . 3880 fl.

	Uebertrag . . .	3880 fl.
2. an Diurnen:		
für 2 Diurnisten à 1 fl. 5 kr.		
" 2 " à 1 " — "		
" 1 " à — " 80 " . . .	1788	"
3. Remunerationen und Aushilfen . . .	100	"
4. an Kanzlei- und Amtserfordernissen:		
Kanzleipauschale für 5 Diurnisten à 2 fl. 10 fr.	10	"
für kleinere Kanzleiauslagen	60	"
für Tischbeleuchtungskosten der Diurnisten, der Kanzlei- und des Rathstisches	100	"
Schreibpapier	40	"
Druckkosten sammt Papier	400	"
Lithographische Arbeiten	200	"
Buchbindereiarbeiten	10	"
Beheizung	200	"
Beischaffung von Einrichtungsstücken und Requisiten	100	"
5. an Reisekosten und Diäten der Referenten	250	"
6. Verschiedene Auslagen	12	"
Zusammen	7150	fl.
b) Für die f. f. Grundlasten-Ablösungs-Local- Commissionen und die als solche fungie- renden f. f. Bezirksämter.		
1. Gehalte für 2 Amtsleiter à 1200 fl., 1 Amtsleiter pr. 1155, 1 Adjuncten als Amtsleiter 735 fl., 1 Adjunkten 735 fl. und 1 Actuar 525 fl., zusammen	5670	"
2. Functionszulagen 4 Amtsleiter à 840 fl. und 1 Adjunkt 630 fl., zusammen	3990	"
3. Quartiergehälter für 2 Amtsleiter à 210 fl. und 1 à 189 fl., zusammen	609	"
4. Diurnen für 2 Diurnisten in Adelsberg à 1 fl. 20 kr. und 4 à 1 fl., dann als jährliches Diurnenpauschale zur Aushilfe im Schreibgeschäfte für die als Localcom- missionen fungirenden f. f. Bezirksämter, denen noch keine eigenen Diurnisten bewil- ligt wurden 600 fl., zusammen	2936	"
5. an Löhnen für die Amtsdienner 2 monatl. 21 fl., 1 à 10 fl. u. 1 à 8 fl., zusammen	720	"
6. an Kanzlei- und Amtserfordernissen	700	"
7. an Reisekosten der Localkommissions- und Bezirksbeamten, dann Zehrungsgelder der Diurnisten	5100	"
8. an Reisekosten, Diäten und Entlohnungen der Sachverständigen und Zeugen	7200	"
9. an Mietzinsen für die Amtslokalitäten . .	547	"
10. an verschiedenen Auslagen	90	"
Zusammen	27562	fl.
II. An den eigentlichen Bedürfnissen des Grundentlastungs-Fondes.		
1. Für Kapitalsrückzahlungen:		
a) durch Verlosung	126000	fl.
b) für Kapitalausgleichsbeträge an die Berechtigten	300	"
2. Renten an die Berechtigten	422240	"
3. Laudemial-Entschädigung	49320	"
Zusammen	597860	fl.
hiezu die Regie-Auslagen für die Servituten- Ablösung und zwar für die Landes-Com- mission pr.	7150	fl.
und die Localcommissionen pr.	27562	"
gerechnet, zeigt sich das Gesammt-Erfor- derniß mit	632572	fl.

B. Bedeckung.

1. Von den Verpflichteten:		Übertrag	15037 fl.
a) Kapitalseinzahlung	208540 fl.		
b) Rentenzahlungen	114690 "		
c) Verzugszinsen und andere Einnahmen	8600 "		
2. vom Lande mittelst eines 26% Zuschlages			
zu den directen Steuern	268196 "		
3. vom Aerar an Laudemial-Entschädigung	49320 "		
Gesamtsumme der Bedeckung	649346 fl.		
wird derselben das obige Erforderniß pr.	632572 "		
entgegengehalten, so zeigt sich ein zu fructificirender Ueberschuß pr.	16774 fl.		

Für das Verwaltungsjahr 1864.

A. Erforderniß.

I. Regie-Aussagen für die Servituten-Ablösung.			
a) für die f. f. Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landes-Commission.			
1. An Gehalten, Löhnen und Functions-Zulagen:			
Für den Referenten an Gehalt u. Zulage	2573 fl.		
Gehalt des Statthalterei-Secretärs	1470 "		
Functionsgebühren der Beisitzenden	100 "		
Löhnung des Amtsdieners	367 "		
2. an Diurnen:			
für 2 Diurnisten á 1 fl. 5 kr.			
" 2 " á 1 " —	2087 "		
" 1 " á — " 80 "	120 "		
3. Remunerationen und Aushilfen			
4. an Kanzlei- und Amtserfordernissen:			
Kanzleipauschale für 5 Diurnisten á 2 fl. 10 kr.	13 "		
für kleinere Kanzleiauslagen	70 "		
Tischbeleuchtungskosten der Diurnisten, Beleuchtung der Kanzlei, des Rathstisches &c.	175 "		
für Schreibpapier	75 "		
" Druckkosten sammt Papier	525 "		
" lithographische Arbeiten	375 "		
" Buchbindereiarbeiten	40 "		
" Beheizung	175 "		
" Beischaffung von Einrichtungsstücken u. Requisiten	110 "		
5. an Reisekosten und Diäten der Referenten	300 "		
6. für verschiedene Aussagen	14 "		
Zusammen	8709 fl.		
b) für die Grundlasten-Ablösungs-Localcomissionen und die als solche fungirenden f. f. Bezirksämter.			
1. Gehalte für 2 Amtsleiter á 1200 fl., 1 Amtsleiter á 1155 fl., 1 Adjunct als Amtsleiter 735 fl., 1 Adjunct 735 fl. und 1 Actuar 525 fl., zusammen	6615 "		
2. Functionszulagen für 4 Amtsleiter á 840 fl. und 1 Adjunct 630 fl., zusammen	4655 "		
3. Quartiergebäder für 2 Amtsleiter á 210 fl. und 1 á 189 fl., zusammen	761 "		
4. an Diurnen für 2 Diurnisten in Adelsberg á 1 fl. 20 kr. und 3 andere á 1 fl., dann an Diurnenpauschale zur Bestreitung der Aushilfe im Schreibgeschäft bei den als Localcomissionen fungirenden f. f. Bezirksämmtern, denen noch keine Diurnisten bewilligt wurden, 700 fl., zusammen	3006 "		
Fürtrag	15037 fl.		

5. an Löhnungen der Amtsdienner, 1 mit monatlich 15 fl., 1 mit 12 fl., 1 mit 10 und 1 mit 8 fl., zusammen			
6. an Kanzlei- und Amtserfordernissen	630 "		
7. an Reisekosten der Lokalcomissions- und Bezirksbeamten, dann Behrungsgelder der Diurnisten	700 "		
8. an Reisekosten, Diäten und Entlohnungen der Sachverständigen und Zeugen	5100 "		
9. Mietzinsen der Amtslokalitäten	7200 "		
10. an verschiedenen Aussagen	684 "		
Zusammen	70 "		
	29421 fl.		

II. An den eigentlichen Bedürfnissen des Gründentlastungsfondes.

1. Für Capitalrückzahlungen:			
a) durch Verlösung	189000 fl.		
b) für Kapitalsausgleichungsbeträge an die Berechtigten	350 "		
2. Renten an die Berechtigten	560180 "		
3. an Laudemial-Entschädigung	73980 "		
Zusammen	823510 fl.		
werden hierzu die Regie-Aussagen für die f. f. Servituten-Ablösungs-Landes-Commission pr.	8709 "		
und für die f. f. Lokalcomissionen pr.	29421 "		
so stellt sich das Gesammt-Erforderniß mit 861640 fl. heraus.			

B. Bedeckung.

1. Von den Verpflichteten:			
a) Kapitalseinzahlung	260670 fl.		
b) Rentenzahlung	127730 "		
c) Verzugszinsen und sonstigen Einnahmen	11600 "		
2. vom Lande mittelst Steuerzuschlägen:			
a) durch einen 26% Zuschlag zu den directen Steuern	335245 "		
b) durch einen 10% Zuschlag zur Abgabe vom Verbrauche der geistigen Getränke aller Art, sowie des Fleisches	52000 "		
3. vom Staate:			
a) an Laudemial-Entschädigung	73980 "		
b) durch Rückbehebung des pro 1863 verbliebenen Ueberschusses	16774 "		
Zusammen	878019 fl.		
wird dieser Bedeckung obiges Erforderniß pr. 861640 "			
entgegengehalten, so zeigt sich ein zu fructificirender Ueberschuß pr.	16379 fl.)		

"Wenn der Ausschuß bei Vorprüfung der Voranträge den Bedarf der Servituten-Ablösungs-Localcomissionen auch auf keinen geringeren Betrag herabzufestzen vermochte, weil insbesondere die Gehalte und Functionszulagen nebst den Quartiergebäden einer Abminderung nicht unterzogen werden können, und weil bei einer weiteren Herabsetzung der Reisekosten für die Beamten, dann der Gebühren für die Sachverständigen das Besorgniß obwaltet, daß man das Geschäft selbst in's Stocken gerathen lassen könnte, so mußte doch der Ausschuß den dießfälligen Aufwand mit Rücksicht auf jenen in andern Ländern als unverhältnismäßig groß anerkennen. Nach Ansicht des Finanz-Ausschusses könnte eine nicht unbeträchtliche Verminderung der Kosten dadurch erzielt werden, wenn

a) die Geschäfte der Servituten-Ablösung den f. f. Bezirksämmtern zugetheilt und die f. f. Servituten-Ablös-

fungs = Local - Commissionen mit Ausnahme jener von Radmannsdorf, deren Fortbestand wegen der dortigen besonderen Verhältnisse wünschenswerth erscheint, aufgelöst würden, und b) wenn die k. k. Landes - Commission ein scharfes Augenmerk auf die von den k. k. Local - Commissionen und den als solchen fungirenden k. k. Bezirksämtern unternommenen Reisen richten, die unnöthigen möglichst hintanhalten, und nach Thunlichkeit darauf sehen würde, daß die in irgend einem Zusammenhange stehenden Erhebungen nicht bei verschiedenen Exkursen, sondern unter Einem gepflogen werden.

Der Finanz - Ausschuß glaubt daher dem hohen Landtag anempfehlen zu sollen, daß diese beiden Punkte als ein Wunsch des Hauses zur Kenntniß der hohen Regierung behufs der möglichsten Berücksichtigung und der entsprechenden Vorkehrungen gebracht werden.

Als Bedeckung für das Verwaltungsjahr 1864 glaubte der Finanz - Ausschuß nebst dem 26% Zuschlage zu den directen Steuern auch einen 10% Zuschlag zur Verzehrungssteuer von allen geistigen Getränken, sowie vom Fleische in Antrag bringen zu sollen, weil es nöthig ist mit allen Kräften dahin zu streben, daß das Land seiner Zahlungsverbindlichkeit allmählig nachkomme, und weil sich ohne dieser Maßregel, wie aus obigen Ansätzen hervorgeht, ein beträchtlicher Ausfall herausgestellt haben würde.

Laut des beiliegenden Ausweises beträgt der Verzehrungssteuerertrag von obigen Artikeln mit Ausschluß jenes vom Fleischverbrauche in der Stadt Laibach zusammen

433024 fl. 85½ kr.

Der Verzehrungssteuerertrag vom Fleische in der Stadt Laibach kann hingegen nicht angegeben werden, weil hier die Verzehrungssteuer von sämtlichen Artikeln cumulativ verpackt ist. Es könnte demnach der Ertrag des beabsichtigten 10% Zuschlages auch nur approximativ im Voranschlage mit 52000 fl. angesetzt werden.

Der Finanz - Ausschuß stellt daher den Antrag:

Der h. Landtag wolle beschließen:

1. Der Voranschlag des krain. Grundentlastungsfondes für das Verwaltungsjahr 1863 werde nach der oben enthaltenen rubrikeweisen Auseinandersetzung im Erfordernisse mit 632572 fl. und in der Bedeckung mit 649346 fl. festgesetzt;

2. zur Bedeckung des Landesdrittels sei eine Landes-Umlage von 26% auf die directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages einzuhaben.

3. Der Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1864 werde in dem Erfordernisse auf 861640 fl. und in der Bedeckung auf 878019 " festgesetzt.

4. Zur Deckung des Landesdrittels werde ein 26% Zuschlag auf die directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages und ein 10% Zuschlag auf die Verzehrungssteuer von sämtlichen geistigen Getränken, dann vom Fleische eingehoben.

5. Es sei der h. Regierung der Wunsch anzudrücken: a) daß die Servituten - Ablösungs - Localcommissionen, mit Ausnahme jener zu Radmannsdorf aufgehoben, und ihre Geschäfte den k. k. Bezirksämtern zugewiesen werden, und

b) daß die in Angelegenheit der Servituten - Ablösung zu unternehmenden Dienstreisen auf das unmöglich nöthige Maß zurückgeführt und darauf gesehen werden sollte, daß die in irgend einem Zusammenhange stehenden Erhebungen unter Einem gepflogen werden sollen."

Bevor in die Berathung der einzelnen Posten der Voranschläge eingegangen werden kann, dürfte es nothwendig sein, daß sich das hohe Haus vorläufig über die Vorfrage ausspreche, ob die Auslagen für die Servituten - Ablösung auch noch künftighin im Präliminare des Grundentlastungsfondes ihren Platz haben sollen, oder ob dieselben in das Präliminare für den Landesfond einzubeziehen seien, indem im letzteren Falle dieselben hier bei der heutigen Tagesordnung übergangen, und seinerzeit bei dem Präliminare über den Landesfond zur Sprache gebracht werden müßten.

Der Finanz - Ausschuß hat sich in Folge der im Berichte erhaltenen Gründe dahin erklärt, daß diese Auslagen auch in Zukunft aus dem Grundentlastungsfond vor schußweise zu bestreiten, daher in das Präliminare des Grundentlastungsfondes einzubeziehen seien; daher auch in dieser Richtung der Antrag gestellt wird, daß es in Zukunft nach der bisherigen Gepflogenheit gehalten werden möge.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat die Entscheidung einer Vorfrage in Anregung gebracht. Diese lautet, ob die Auslagen für die Servituten - Ablösung wie bisher in das Präliminare für den Grundentlastungsfond, oder aber in das Präliminare des Landesfondes einzubeziehen seien; ich sehe mich bemüht, zuerst hierüber die Debatte zu eröffnen. Wünscht jemand der Herren das Wort bezüglich dieser Vorfrage? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diese Frage in folgender Form zur Abstimmung: Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die Auslagen für die Servituten - Ablösung in das Präliminare für den Grundentlastungsfond, auch künftighin einzustellen seien, gefälligst sich zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Berichterst. Dr. Suppan: Die Auslagen, welche nach dem Beschlusse dieses h. Hauses aus dem Grundentlastungsfond zu bestreiten kommen, zerfallen in zwei Hauptrubriken, nämlich in Auslagen für die Servituten - Ablösung und in jene für die eigentlichen Bedürfnisse des Grundentlastungsfondes, nämlich für die Capitals - Rückzahlungen an die Berechtigten und für die mittlerweiligen Rentenzahlungen.

Die erste Hauptrubrik zerfällt in zwei Unterabtheilungen, nämlich Auslagen für die Servituten - Ablösung - Landes - Commissionen, und jene für Local - Commissionen und die als solche fungirenden k. k. Bezirksamter.

Die k. k. Landes - Commissionen haben an Personale einen Referenten, einen Statthalterei - Secretär, 5 Diurnisten und einen Kanzleidiener. Es sind demnach präliminirt zuerst an Gehalten, Löhnen und Functionszulagen:

für den Referenten an Gehalt und Zulage 2205 fl.
für den Statthalterei - Secretär - Gehalt 1260 "
Functionszulagen der Beisitzenden . . . 100 "
Lohnung des Amtsdieners 315 "

Der Finanz - Ausschuß beantragt, daß diese Ansätze vom hohen Hause genehmigt werden.

Präsident: Ich muß mir erlauben, die Bemerkung voranzuschicken, daß wir nach der Geschäftsortordnung in Berücksichtigung des Umstandes, daß der Antrag des Ausschusses aus mehreren Theilen besteht, doch eine General - Debatte vorangehen lassen müssen. Ich bin vom Berichterstatter überrascht worden, weil er gleich bei den Special - posten begonnen hat. Wünscht jemand der Herren in der General - Debatte das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so gehen wir zur Special - Debatte über. Es ist der erste Antrag bereits vom Berichterstatter verlesen worden, und ich bitte, wenn jemand der Herren

darüber das Wort ergreifen will, sich diesfalls zu melden. (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich die einzelnen Posten der Nr. 1 unter der Rubrik A Erforderniß an Regie-Auslagen für die Servituten-Ablösung zur Abstimmung. a) An Gehalten, Löhnen, und Functionszulagen. Für den Referenten an Gehalt und Zulage 2205 fl. — Wird dieses Erforderniß bewilligt? Jene Herren, welche mit diesem Erforderniß einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Es ist genehmigt. — „Für den Statthalterei-Secretär Gehalt 1260 fl.“ Jene Herren, welche diese Post genehmigen, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Sie ist genehmigt. — „Functionsgebühren der Beisitzenden 100 fl.“ (Nach einer Pause.) Wenn Niemand sich erhebt, so erkläre ich diese Post als genehmigt. — „Löhnung des Amtsdieners 315 fl.“ (Nach einer Pause.) Wenn Niemand sich dagegen erhebt, so erkläre ich diese Post als genehmigt. — Zweiter Posten „An Diurnen.“

Berichterst. Dr. Suppan: Das Manipulations-Geschäft, sowie das gesammte Schreibgeschäft wird bei der Local-Commission durch Diurnisten vertheilt; es sind beantragt fünf Diurnisten, und zwar zwei mit einem Tagsgeld von 1 fl. 5 kr., zwei mit 1 fl. und einer mit 80 kr., zusammen mit 1788 fl.

Der Finanz-Ausschuß beantragt die Beibehaltung dieses Ansatzes.

Präsident: Wünscht jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause): Wenn nicht, so bringe ich diesen Ansatz zur Abstimmung, und zwar:

„2. An Diurnen:	
für 2 Diurnisten à 1 fl. 5 kr.	
" 2 " " 1 " — " 80 "	
Zusammen mit 1788 fl."	

Wenn sich Niemand der Herren gegen diesen Ansatz erhebt, so erkläre ich denselben vom h. Hause für genehmigt. (Es erhebt sich Niemand.) — „Remunerationen und Aushilfen.“

Berichterst. Dr. Suppan: An Remunerationen und Aushilfen wird der Betrag von 100 fl. angesetzt, welche der Finanz-Ausschuß ebenfalls zur Annahme empfiehlt.

Präsident: Wünscht jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause): Wenn nicht, so schreite ich zur Abstimmung über diesen Antrag.

„3. Remunerationen und Aushilfen 100 fl.“

Wenn sich Niemand der Herren gegen diesen Erforderniß-Ansatz erhebt, so erkläre ich ihn als vom h. Hause genehmigt. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist genehmigt.

„4. An Kanzlei- und Amtserfordernissen.“
--

Berichterst. Dr. Suppan: „4. An Kanzlei- und Amtserfordernissen.“ (liest Nr. 4.)

Nachdem diese Posten, mit Ausnahme des Kanzleipauschales, für die Diurnisten ohnehin nur gegen Verrechnung ihre Verwendung finden können, so beantragt sie der Finanz-Ausschuß ebenfalls nach dem Ansatz.

Präsident: Wünscht jemand der Herren zu den sub 4 aufgezählten Erfordernissen das Wort? (Nach einer Pause): Wenn nicht, so bringe ich die einzelnen Posten zur Abstimmung.

„4. An Kanzlei- und Amtserfordernissen: Kanzleipauschale für 5 Diurnisten à 2 fl. 10 kr. — 10 fl.“
--

Wird diese Post genehmigt? (Nach einer Pause): Wenn Niemand dagegen sich erhebt, so erkläre ich sie für genehmigt. — „Für kleinere Kanzlei-Auslagen 60 fl.“

Wünscht jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause): Wenn Niemand sich dagegen erhebt, so ist diese Post genehmigt. — „Für Tischbeleuchtungskosten der Diurnisten, Beleuchtung der Kanzlei und des Rathauses 100 fl.“ (Nach einer Pause): Wenn Niemand sich erhebt, so erkläre ich den Ansatz für genehmigt. — „Schreibpapier 40 fl.“ (Nach einer Pause): Unter der gleichen Bedingung für genehmigt erklärt. — „Druckkosten summt Papier 400 fl.“ (Nach einer Pause): Wenn Niemand sich erhebt, so ist dasselbe genehmigt. — „Lithographische Arbeiten 200 fl.“ (Nach einer Pause): Wenn Niemand sich erhebt, genehmigt. — „Buchbinder-Arbeiten 10 fl.“ (Nach einer Pause): Ist vom h. Hause genehmigt. — „Beheizung 200 fl.“ (Nach einer Pause): Ist vom h. Hause genehmigt. — „Beschaffung von Einrichtungsstück und Requisiten 100 fl.“ (Nach einer Pause): Da sich Niemand dagegen erhebt, so ist diese Post als vom h. Hause genehmigt anzusehen.

„5. An Reisekosten und Diäten der Referenten.“

Berichterst. Dr. Suppan: An Reisekosten wurde beantragt, und zwar an Reisekosten und Diäten für den Referenten, mit Hinblick auf den Erfolg vom J. 1861, pr. 239 fl. und 300 fl., dann an Reisekosten für den Vertreter der Berechtigten, welcher nicht in Laibach domiciliert, 100 fl., zusammen 400 fl.; der Finanz-Ausschuß hat diesen Ansatz auf den Betrag von 250 fl. herabgesetzt, und zwar aus dem Grunde, weil der Erfolg für das J. 1861 nur ein Erforderniß pr. 239 fl. aufwies, daher mit dem Ansatz von 250 fl. im wahrscheinlichen Bedarf genügen wird, und weil weiters für den Vertreter der Berechtigten keine Reisekosten mehr erforderlich sind, indem derselbe gegenwärtig in Laibach domiciliert, daher diese Post pr. 100 fl. weggelassen wurde.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher in dieser Rubrik, den Betrag von 250 fl. zu genehmigen.

Präsident: Wünscht jemand von den verehrten Herren das Wort? (Nach einer Pause): Wenn nicht, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung, und zwar: „5. An Reisekosten und Diäten der Referenten 250 fl.“ Wenn Niemand der Herren sich gegen diesen Ansatz erhebt, so erkläre ich ihn als genehmigt. (Es erhebt sich Niemand.)

„6. Verschiedene Auslagen 12 fl.“

Berichterst. Dr. Suppan: An verschiedenen Auslagen wurde ein Betrag von 12 fl. veranschlagt, welche Post zur Annahme empfohlen wird.

Präsident: Wünscht jemand von den Herren das Wort? — Wenn nicht, so bringe ich die 6. Post unter dem Namen: „Verschiedene Auslagen 12 fl.“ zur Abstimmung, und erkläre, da Niemand sich der Herren erhebt, dieselbe für genehmigt.

Nunmehr bringe ich, nachdem die einzelnen Posten von dem h. Hause genehmigt worden sind, unter dem Titel: „An Regie-Auslagen für die Servituten-Ablösung“: a) „für die k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission“, den Gesamtbetrag an Erforderniß für das J. 1863 mit 7150 fl. als Antrag zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit dieser Erforderniß-Post einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Berichterst. Dr. Suppan: b) Für die k. k. Grundlasten-Ablösungs-Localcommission und die als solche fungirenden k. k. Bezirksämter: 1) Gehalte für zwei Amtsleiter à 1200 fl., 1 Amtsleiter pr. 1155 fl., 1 Adjuncten als Amtsleiter 735 fl., 1 Adjuncten 735 fl. und 1 Actuar 525 fl., zusammen 5670 fl.

Da diese Bezüge sich auf Decrete der k. k. Landesregierung beziehen, womit die Gehalte der Beamten der

Grundlasten-Ablösungs-Localcommission festgestellt wurden, so ist gegen diesen Betrag keine Einwendung zu erheben, und der Finanz-Ausschuß empfiehlt daher denselben zur Annahme, vorbehaltlich des Wunsches, welchen er in dieser Beziehung ausgesprochen hat, und welcher am Schlusse des Präliminars zur Debatte kommen wird.

Präsidient: Wünschtemand der Herren das Wort? — Wenn nicht, so bringe ich diese Post b) zur Abstimmung (liest dieselbe), und erkläre sie, wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, als vom h. Hause genehmigt. (Nach einer Pause): Sie ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: 2) Functions-Zulagen, 4 Amtsleiter à 840 fl. und 1 Adjunkt 630 fl., zusammen 3990 fl. Aus dem bei der früheren Post erwähnten Grunde wird auch diese Post zur Annahme empfohlen.

Präsidient: Wünschtemand das Wort? — Wenn nicht, so bringe ich diesen Ansatz, lautend (liest denselben), zur Abstimmung und erkläre denselben, wenn von keinem Mitgliede eine Einwendung erhoben wird, als vom h. Landtage genehmigt. (Nach einer Pause): Er ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: 3) Quartiergelder für 2 Amtsleiter à 210 fl. und 1 à 189 fl., zusammen 609 fl. Aus demselben Grunde wird auch dieser Posten zur Annahme empfohlen.

Präsidient: Wünschtwelcher der Herren das Wort? — Wenn nicht, so bringe ich diese Post, lautend (liest dieselbe), zur Abstimmung und erkläre diesen Ansatz, wenn Niemand sich dagegen erhebt, für vom h. Hause genehmigt. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: An Diurnen. Bei den f. f. Local-Commissionen und als solche fungirenden Bezirksämtern werden 5 Diurnisten verwendet. Ein Theil jener f. f. Bezirksamter, welche als Localcommissionen fungiren, hat jedoch hiefür keinen eigenen Diurnisten, und denselben wird zur Aushilfe im Schreibgeschäfte ein Diurnenpauschale zugewiesen.

Es wurde von der Staatsbuchhaltung in diesem Jahre beantragt: für zwei Diurnisten mit einem Taggeld von 1 fl. 50 fr., zwei Diurnisten mit jenem von 1 fl. 30 fr. und zwei à 1 fl., dann als Diurnenpauschale für die Bezirksamter 600 fl., zusammen 3374 fl.

Bei der Prüfung des Präliminars für das Verwaltungsjahr 1862 hat der verstärkte Ausschuß den Wunsch ausgesprochen, daß sämtliche Diurnen auf den Betrag von 1 fl. reducirt werden möchten. In Folge dessen hat auch die f. f. Landes-Commission die Diurnen, vom Verwaltungsjahre 1863 angefangen, auf den Betrag von 1 fl. reducirt. Dagegen wurde nun von den beiden Diurnisten aus Adelsberg, von denen der eine bisher 1 fl. 50 fr. und der zweite 1 fl. 30 fr. bezogen hatte, Beschwerde erhoben und dargethan, daß sie bei den dortigen Thenerungs-Verhältnissen mit einem Diurnum von 1 fl. unmöglich auszukommen vermöchten. Der Finanz-Ausschuß hat in Folge dessen beschlossen, für die zwei Diurnisten in Adelsberg ein Diurnum von 1 fl. 20 fr. und für die vier weiteren Diurnisten ein Diurnum von 1 fl. zu beantragen; dann ebenfalls das Diurnen-Pauschale für die f. f. Bezirksamter, denen keine eigenen Diurnisten zugewiesen wurden, im beantragten Ansatz von 600 fl. zu belassen.

Es wird daher dieser Antrag zur Annahme des hohen Hauses mit dem Bemerken empfohlen, daß hier in der Berechnung ein Rechnungs-Berstof sich eingeschlichen hat, welcher natürlich nachträglich seine Berichtigung finden muß.

Präsidient: Wünschtemand der Herren das Wort zu dieser Erfordernispost? Wenn nicht, so bringe

ich dieses Erfordernis, lautend (liest dieselbe) zur Abstimmung, mit der Bemerking, daß der Rechnungsfehler nachträglich verbessert werden wird. Ich erkläre diese Post, falls dagegen von Niemandem eine Einwendung erhoben wird, als genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest Post 5.) Wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsidient: Wünschtemand über diese Post das Wort? Wenn nicht, so bringe ich diese Post, lautend (liest dieselbe) zur Abstimmung, und erkläre diese Post, wenn dagegen sich Niemand erhebt, vom h. Hause genehmigt. (Es erhebt sich Niemand.) Sie ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest Post 6.) Der Betrag von 700 fl. kann ebenfalls nur gegen Verrechnung verausgabt werden. Das wirkliche Erfordernis betrug für das Verwaltungsjahr 1861 704 fl., daher der hier angesezte Betrag von 700 fl. ganz zur Annahme des hohen Hauses empfohlen wird.

Präsidient: Wünschtwelcher der Herren das Wort? Wenn nicht, so bringe ich diese Post, lautend (liest dieselbe) zur Abstimmung und erkläre diese Post, falls sich Niemand dagegen erhebt, für vom h. Hause genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest Post 7.) Hier beantragt der Finanz-Ausschuß die Belassung des vom f. f. Rechnungsdepartement angesezten Betrages von 5100 fl., welcher sich auf den wirklichen Erfolg pro 1861 gründet, wo ein Betrag von 5067 fl. in dieser Rubrik verausgabt wurde.

Präsidient: Wünschtemand das Wort? Wenn nicht, so bringe ich diese Post, lautend (liest dieselbe) zur Abstimmung und erkläre dieselbe, falls sich Niemand der Herren dagegen erhebt, für vom h. Hause genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest Post 8.) Es wird der Betrag pr. 7200 fl. angesetzt, welcher sich auf das thatsfächliche Ergebniß des Verwaltungsjahres 1861 mit 7162 fl. gründet, und zur Annahme empfohlen.

Präsidient: Wünschtemand der Herren diesfalls das Wort?

Abg. Broslach: Ich will das h. Haus nur aufmerksam machen, daß in der gestrigen Sitzung eine Nachtragsdotation von nahe 3000 fl. gerade für diese Reisekosten bewilligt werden mußte, und ich zweifle sehr, daß das gegenwärtige Jahr so ablaufen wird, daß wieder eine Nachtragsdotation nicht nothwendig sein wird. Ich habe gedacht, einen Antrag zu stellen; allein der Herr Berichterstatter hat erklärt, es sei in dieser Sache, was die Reisekosten betrifft, nichts zu machen.

Die Anträge, die am Schlusse des Referates gestellt werden, sind wirklich so geeignet, daß man hoffen kann, es werde eine Ersparung eingeführt werden. Leider aber ist der Voranschlag für 1864 so ziemlich gleichlautend mit dem pro 1863, so daß wenigstens keine Hoffnung vorhanden ist, daß im Jahre 1864 eine Erleichterung stattfinden werde. Ich habe schon anfänglich bedauert, daß alle diese bedeutenden Posten nur von dem Grundentlastungs-Fonde getragen werden müssen für so viele Beamten, nicht nur die Functions-Zulage, sondern auch die Reisekosten, alles was sie beziehen muß aus dem Grundentlastungs-Fonde bezahlt werden. Ich wollte nicht bei jeder besonderen Post meine Bemerkungen machen; ich mache sie nur im Allgemeinen, weil die Posten gar so bedeutend sind, daß es mir vorkommt, daß kein Kronland mit den von unserm Kronlande dargethanen Verhältnissen der Verträge in Harmonie steht, und selbst in Ländern, die weit größer sind, als das unsrige, viel geringere Beträge für derlei Kosten angewendet werden. Ich habe deshalb gestern

das Wort dagegen ergriffen. Seine Excellenz der Herr Statthalter hat erklärt, daß die Servituten-Verhältnisse Krains so geartet und so verwickelt sind, daß in keinem Kronlande eine derartige Combination vorkomme, und deswegen sind auch die Reisekosten und Diäten in so hohem Grade bemessen, und es lasse sich in dieser Beziehung keine Abhilfe erwarten. Ich werde nun, wenn nicht eine genügende Aufklärung von Seite des Herrn Berichterstatters gegeben wird, vielleicht bei dem Präliminare für 1864 noch einige Bemerkungen machen und verzichte auf jede Antragstellung; ich meine nur, der Ausschuß möge dafür Sorge tragen, daß die am Schlusse gemachten Anträge sobald als möglich ins Leben treten, und insbesondere wird sich dann zu weiteren Bemerkungen Gelegenheit finden, wenn die Commission, die schon in der 7. Sitzung 1861 bestellt worden ist auf Förderung der Grundablösungs-Arbeiten, ihren Bericht vorgelegt haben wird.

Diese Commission, meine ich, hat auch Anträge gestellt, die wirklich sich schon sehr in die Länge ziehen, so daß ich nur wünschen möchte, daß dieselben bald ins Leben treten. (Heiterkeit.)

Sch will dieselben nicht weiter berühren, um dem hohen Hause nicht die kostbare Zeit zu rauben.

Präsident: Wünscht nochemand das Wort? Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort?

Berichterst. Dr. Suppan: Nachdem kein Antrag gestellt wurde, so verzichte ich darauf.

Präsident: Ich bringe nun, nachdem kein Antrag vorliegt, den Antrag des Ausschusses in der Post 8 (liest dieselbe) zur Abstimmung. Wenn Niemand gegen dieses Erforderniß sich erhebt, so erkläre ich dasselbe vom hohen Hause als genehmigt. (Es erhebt sich Niemand.)

Berichterst. Dr. Suppan: (liest Post 9.)

Präsident: Wünscht Niemand der Herren das Wort? Wenn nicht, so bringe ich das 9. Erforderniß, lautend (liest dieselbe) zur Abstimmung und erkläre dasselbe, wenn sich Niemand der Herren Abgeordneten dagegen erhebt, für genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest Post 10.)

Präsident: Wünscht Niemand der Herren das Wort? Wenn Niemand, so bringe ich Post 10, lautend (liest dieselbe) zur Abstimmung, und erkläre diese Post, wenn sich Niemand der Herren dagegen erhebt, für genehmigt.

Ich bringe nun den Gesamtbetrag lit. B Erforderniß für die f. f. Grundlasten-Ablösungs-Vocal-Commissionen und die als solche fungirenden f. f. Bezirksämter pro 1863 mit 27562 fl. zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit diesem Erfordernisse in dem gedachten Betrage einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Abg. Dr. Toman: Herr Präsident! die Zeit fließt; wir haben nur 3 Tage noch und so viele Gegenstände zu verhandeln, daß es, ungeachtet dessen, daß es wünschenswerth ist, daß die finanziellen Gegenstände in Detail verhandelt werden, doch opportun erscheinen dürfte, daß die Verhandlung summarisch geschähe.

Ich glaube, daß ich dem Gedanken der meisten Herren Abgeordneten Ausdruck leide, wenn ich bitte, daß die Punkte nach Erforderniß und Bedeckung als Ganzes zur Abstimmung gebracht werden möchten mit der vorangehenden Frage, ob Niemand gegen die eine oder die andere Post etwas vorzubringen habe. (Bravo.)

Präsident: Als Vorsitzender des h. Hauses bin ich nach der Geschäftsordnung gebunden, die einzelnen Posten, wie sie hier erscheinen, zur Debatte und sofort

zur Abstimmung zu bringen. Da jedoch der ganz opportune Antrag des Herrn Abg. Dr. Toman gestellt worden ist, diefalls summarisch zu Werke zu gehen, so kann ich dies nicht eigenmächtig gestatten, sondern ich stelle die Frage an das h. Haus, ob dasselbe einverstanden ist, daß bei den einzelnen Posten der Erfordernisse und der Bedeckung nur die Gesamtsumme zum Gegenstande der Verhandlung und der Abstimmung komme mit dem Vorbehalte, daß immer die Frage vorangehe, ob Niemand bei den einzelnen Ansätzen eine Einwendung zu erheben habe. Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Dr. Toman auf summarische Verhandlung des Gegenstandes einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest Post II. An den eigentlichen Bedürfnissen des Grundentlastung-Fondes.)

Präsident: Wird eine Begründung gewünscht?

Berichterst. Dr. Suppan: Rücksichtlich dieser Posten läßt sich keine Einwendung erheben, weil diese Verpflichtungen festgestellt sind und sich daher gar keine Abänderung treffen läßt.

Präsident: Wünscht Niemand der Herren gegen eine der hier vom Herrn Berichterstatter soeben vorgelesenen Posten des Erfordernisses das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich die Gesamtsumme des diebständigen Erfordernisses mit 631.852 fl. zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit diesem Erfordernisse einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Berichterst. Dr. Suppan: B. Bedeckung. Gesamtsumme 649.346 fl.

Präsident: Wünscht Niemand der Herren gegen die einzelnen Posten der Bedeckung das Wort zu nehmen? — Wenn nicht, so bringe ich die Gesamtsumme der Bedeckung im Betrage pr. 649.346 fl. zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche diese Bedeckung in der angebrachten Ziffer genehmigen, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, noch ein Paar Zeilen zu lesen, weil dieselben einen Antrag involviren oder wenigstens zu involviren scheinen.

Berichterst. Dr. Suppan: Wird dieser Gesamtsumme der Bedeckung pr. 649.346 fl. das obige Erforderniß pr. 632.572 " entgegengehalten, so zeigt sich ein zu fructificirender Ueberschuß pr. 16.774 fl.

Es ist in diesen Worten, daß der Ueberschuß zu fructificiren sei, kein Antrag gestellt. Die Fructification ergibt sich insoweit von selbst, als wenn sich bei den monatlichen Abrechnungen ein Ueberschuß zu Gunsten des Grundentlastung-Fondes zeigt, dieser Ueberschuß dann vom zweitfolgenden Monate an vom Aerar dem Fonde verzinnt wird.

Präsident: Da also in dieser Position ein Antrag nicht enthalten, und dieses nur eine Ziffersache, somit kein Gegenstand der Abstimmung im h. Hause ist, so erscheint das Erforderniß und die Bedeckung für 1863 in den einzelnen Posten genehmigt.

Ich bin jedoch bemüht, auch den Antrag des Ausschusses in toto zur Abstimmung zu bringen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Voranschlag des kaisischen Grundentlastung-Fondes für das Verwaltungsjahr 1863 werde nach der oben enthaltenen rubrikuellen Auseinandersetzung im Erfordernisse mit 632.572 fl. und in der Bedeckung mit 649.346 festgesetzt.“

Jene Herren, welche mit dieser Gesammitposition einverstanden sind, bitte ich, gefälligst sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Sie ist angenommen.

Der zweite Antrag des Finanz-Ausschusses geht dahin: „Der hohe Landtag wolle beschließen, zur Bedeckung des Landes drittels sei eine Umlage von 26% auf die directen Steuern, mit Ausschluß des Kriegszuschlages, einzuhaben.“

Ich eröffne über diesen Gegenstand die Debatte. Wünschtemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause): Wenn nicht, so bringe ich diesen Antrag des Finanz-Ausschusses in der Fassung, die ich eben vorgelesen habe, zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zum Erfordernisse für das Verwaltungsjahr 1864.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest.) I. Regie-Auslagen für die Servituten-Ablösung 29.421 fl.

Präsident: Wünschtemand der Herren gegen eine dieser Positionen eine Einwendung zu erheben?

Berichterst. Dr. Suppan: Ich würde mir erlauben, noch früher eine Bemerkung zu machen, nachdem darauf hingedeutet wurde, daß auch für das J. 1864 die Reisekosten in der nämlichen Höhe belassen würden, wie für das Verwaltungsjahr 1863. Es sind bezüglich dieser Reisekosten von der k. k. Staatsbuchhaltung beantragt worden, folgende Posten (liest): „An Meilengeldern und Diäten der den Local-Commissionen beigegebenen Sachverständigen, dann für Entlohnungen anderer Sachverständigen und Zeugen sind im Verwaltungsjahre 1862 veranschlagt worden zusammen 11.067 fl. 53 $\frac{1}{4}$ kr.“; es werden daher mit Rücksicht darauf als wahrscheinliches Erforderniß beantragt 11.000 fl., und für die Monate November und December 1864 der Betrag von 1830 fl., zusammen also 21.580 fl., so daß in diesen Rubriken an Reisekosten für die Beamten und Gebühren für die Sachverständigen ein Betrag von 22.050 fl. beantragt wurde, während der Finanz-Ausschuß denselben auf circa 13.000 fl. beantragt, daher in der nämlichen Höhe belassen hat, wie für das Verw.-Jahr 1863.

Der Finanz-Ausschuß ist hiebei vorzüglich von der Aufschauung ausgegangen, daß es vor Allem nicht nothwendig sein dürfte, für die beiden Monate November und December 1864 ein besonderes Erforderniß an Reisekosten in das Präliminare aufzunehmen, weil diese beiden Monate in der Regel zu Reisen nicht geeignet sind, und auch für die Zeit vom 1. Nov. 1863 bis zum 1. Nov. 1864 glaubte er es bei dem Ansatz des Voranschlages für das Verw.-J. 1863 belassen zu können; indem er sich ebenfalls der Hoffnung hingegeben hat, daß sowohl einerseits von Seite der hohen k. k. Landes-Commission den vom hohen Landtage auszusprechenden Wünschen Rechnung getragen werde, und die Reisen, insoferne sie unnöthig sind, thunlichst vermieden werden, und andererseits sich im J. 1864 das Grundentlastungs-Geschäft, welches gegenwärtig seinen Höhepunkt erreicht hat, doch schon in etwas herabmindern dürfte.

Zu einer weiteren Herabsetzung könnte sich jedoch der Finanz-Ausschuß durchaus nicht entschließen. Es muß hiebei sehr berücksichtigt werden, daß dem Lande in keiner Weise gedient würde, wenn das Geschäft in Stockung gerathen würde. Wenn beispielsweise die ganze Dotationsumme in der ersten Hälfte des Verwaltungsjahres erschöpft wäre, so könnten in der zweiten Hälfte, wenn nicht eine Präliminar-Ueberschreitung eintreten soll, keine weiteren Arbeiten vorgenommen werden.

Einmal müssen diese Arbeiten denn doch vorgenommen werden; die Kosten würden nur auf ein späteres Jahr

entfallen. Allein es würden für diese Zeit die Gehalte der Beamten nutzlos gezahlt werden, und würde das Geschäft selbst dadurch leiden, indem es erst in späterer Zeit zu Ende gebracht würde; und weil vor Allem darauf zu sehen ist, daß die Servituten-Ablösung so bald als möglich zu Ende gebracht werde. Es muß daher an das hohe Haus das Ersuchen gestellt werden, diese Posten nicht weiter herabzuminden, als dieses bereits vom Finanz-Ausschuß geschehen ist.

Präsident: Wünschtemand der Herren zu den einzelnen Posten das Wort?

Regier.-Commissär Landesrat v. Roth: Darf ich um's Wort bitten? Der Herr Berichterstatter hat schon selbst auf die Nebelstände aufmerksam gemacht, welche zu besorgen sind, wenn die Reduction der Kosten für die Reisen der Local-Commissionen und der Sachverständigen zu weit getrieben wird. Ich glaube, daß schon in der Position, wie sie der Finanz-Ausschuß angenommen hat, zu weit gegangen ist, da die Monate November und December 1864 nicht berücksichtigt sind. Es sind ganz gleiche Ansätze für das Verw.-Jahr 1864 angenommen, welches aus 14 Monaten besteht, wie für das Verw.-Jahr 1863, welches aus 12 Monaten besteht.

Die Annahme, daß die Monate November und December zu Commissions-Reisen nicht geeignet seien, ist nicht ganz stichhäftig. Der vergangene Winter hat uns eines Bessern belehrt. Es waren diese Monate derartig, daß die Commissions-Reisen unausgesetzt abgehalten werden konnten. Die Folge einer solchen Reduction wird lediglich die sein, daß mit den Local-Verhandlungen am Lande wird inne gehalten werden müssen, und alle Nebelstände, wie sie der Herr Berichterstatter in Aussicht gestellt hat, wirklich eintreten werden. Ich glaube, es ist mit der Bewilligung der Dotation auch für die Monate November und December 1864 gar nichts vergeben. Sollte der Fall eintreten, daß die Commissions-Reisen nicht stattfinden können, so wird ohnehin darauf nicht gegriffen werden. Ist aber die Zeit günstig, so kann sie benutzt werden.

Ich möchte es empfehlen, daß, wenn schon in dem Ansatz nicht höher gegangen wird, wenigstens der verhältnismäßige Entfall für die Monate November und December angenommen werde.

Es ist in diesem hohen Hause zu wiederholten Malen die Wichtigkeit und Dringlichkeit der schnellen Beendigung des Ablösungs-Geschäftes hervorgehoben worden.

Ich glaube, daß h. Haus werde sich daher nicht auf der andern Seite selbst im Wege stehen durch Verweigerung der Mittel. Wenn irgendwo, so gilt hier der Satz: Wer den Zweck will, der muß auch die Mittel wollen.

Präsident: Stellen Herr Regierungs-Commissär vielleicht einen Antrag?

Regier.-Commissär v. Roth: Ich wünsche nur, ohne einen Antrag zu stellen, daß wenigstens das verhältnismäßige Quantum pro November und December bewilligt werde, wonach sich die bezügliche Post ungefähr um 2000 fl. erhöhen würde. Ich stelle dem h. Hause die Berücksichtigung dieses Wunsches anheim.

Präsident: Wünscht nochemand das Wort?

Abg. Cromer: Ich glaube, daß die Local-Commissionen mit dem für das Jahr 1864 bewilligten Pauschal-Betrage von 5100 fl. schon auskommen werden, wenn nur darauf gesehen wird, daß sie nicht gar so schnell reisen. (Bravo! Heiterkeit!) So lange sie des Tages 14, 15, bis 18 Meilen zurücklegen und verrechnen, so lange ist es natürlich, daß sie nicht auskommen. (Lebhafte Beifall.) Werden sie darin gehörig überwacht, so ist der Pauschal-

Betrag vollkommen genügend. (Bravo, Bravo! Heiterkeit!) Ist ja wahr!

Präsidient: Wünscht nochemand das Wort? (Nach einer Pause): Herr Berichterstatter, darf ich bitten.

Berichterst. Dr. Suppan: Ich kann nur bei dem Antrage des Finanz-Ausschusses verbleiben, wie er dem hohen Hause vorliegt. Ich habe nichts weiter zu bemerken.

Präsidient: Die Debatte ist geschlossen. Bei diesen Positionen liegt mir kein formeller Antrag vor. Jedoch hat die hohe Regierung durch ihren Repräsentanten den Wunsch ausgesprochen, daß bei den Positionen 7 und 8, l. u. b., welche mit 5100 fl. und 7200 fl. angezeigt erscheinen, der Betrag für die Monate November und December pr. 2000 fl. zugesetzt würde.

Da mir dieser Wunsch vorliegt, aber eigentlich kein formeller Antrag, so sehe ich mich veranlaßt, diese beiden Positionen separat zur Abstimmung zu bringen, und dann das Gesamt-Erforderniß dem h. Hause zur Abstimmung vorzulegen.

Die Position 7 lautet: „An Reisekosten der Local-Commissions- und Bezirksbeamten, dann Behrungsgelder der Diurnisten, im Betrage von 5100 fl.“

Jene Herren, welche mit dieser Position einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Sie ist einstimmig angenommen.

Die Position 8 lautet: „An Reisekosten, Diäten und Entlohnungen der Sachverständigen und Zeugen, 7200 fl.“

Jene Herren, welche mit dieser Position einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Sie ist einstimmig genehmigt.

Diesem gemäß bin ich in der Lage, das Erforderniß für das Verw.-Jahr 1864 rücksichtlich der Regie-Auslagen für die Servituten-Ablösung, und zwar für die Landes-Commission im Betrage von 8709 fl., zur Abstimmung zu bringen, und bitte jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist genehmigt.

Die zweite Erforderniß-Position in toto betrifft die f. f. Local-Commissionen im Betrage von 29.421 fl.

Ich bitte jene Herren, welche diese Position des Erfordernisses in toto genehmigen wollen, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest.) II. An den eigentlichen Bedürfnissen des Grundentlastung-Fondes.

1. Für Capitals-Rückbezahlungen:

a) durch Verlosung	189000 fl.
b) für Capitals-Ausgleichungs-Beträge an die Berechtigten	350 "
2. Renten an die Berechtigten	560180 "
3. an Laudemialsentschädigung	73980 fl.
Zusammen	823510 fl.

werden hiezu die Regieauslagen für die f. f. Servituten-Ablösungs-Landes-Commission pr. 8790 und für die f. f. Local-Commissionen pr. 29421 " gezählt, so stellt sich das Gesamt-Erforderniß mit 861640 fl. heraus.

Präsidient: Wünscht jemand von den Herren zu den einzelnen Positionen das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich das Gesamt-Erforderniß des Grund-Entlastungsfondes an eigentlichen Bedürfnissen für das Verwaltungsjahr 1864 im Betrage von 861.640 fl. zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche das Ge-

samt-Erforderniß im genannten Betrage genehmigen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Es ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest.)

Bedeckung.

1. Von den Verpflichteten:

a) Capitals-Einzahlung	260670 fl.
b) Rentenzahlung	127730 "
c) Verzugszinsen und sonstige Einnahmen	11600 "

2. Vom Lande mittelst Steuerzuschlägen:

a) durch einen 26 % Zuschlag zu den direkten Steuern	335245 "
b) durch einen 10 % Zuschlag zur Abgabe vom Verbrauche der geistigen Getränke aller Art, sowie des Fleisches	52000 "

3. Vom Staate:

a) an Laudemial-Entschädigung	73980 "
b) durch Rückbehebung des pro 1863 verbliebenen Ueberschusses	16774 "

Zusammen 878019 fl.
wird dieser Bedeckung obiges Erforderniß pr. 861640 fl.
entgegengehalten, so zeigt sich ein zu fruchtbringender Ueberschuß pr. 16379 fl.

Präsidient: Wünscht jemand von den Herren über die einzelnen Positionen der Bedeckung das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so werde ich diese Bedeckungspositionen im Totale zur Abstimmung bringen. Ich erlaube mir nur dem Herrn Berichterstatter zu bemerken, daß in dem mir vorliegenden Ausweise die Summe anders lautet; ich bitte mir also die Totalsumme nochmals bekannt geben zu wollen.

Berichterst. Dr. Suppan: Die Aenderung ist nur in der Bedeckung eingetreten, welche sich nämlich im rectifizirten Betrage auf 878.019 fl. herausstellt.

Präsidient: Ich bringe nun die Bedeckung für das Verwaltungsjahr 1864 im Ganzen zur Abstimmung im Betrage von 878.019 fl., und bitte jene Herren, welche diese Position im Ganzen genehmigen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Sie ist angenommen.

Es kommt nun der Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1864 zur Abstimmung nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses, welcher lautet:

„Der Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1864 werde in dem Erfordernisse auf 861640 fl. in der Bedeckung mit 878019 fl. festgesetzt.“

Jene Herren, welche mit diesem Erfordernisse im genannten Betrage einverstanden sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Es ist genehmigt.

Der vierte hierzu gehörige Antrag des Finanz-Ausschusses lautet: „Zur Bedeckung des Landes-Drittels werde ein 26 % Zuschlag auf die directen Steuern, mit Ausschluß des Kriegszuschlages und ein 10 % Zuschlag auf die Verzehrungssteuer von sämtlichen geistigen Getränken, dann vom Wein eingehoben.“ (Rufe: Fleisch — es ist ein Schreibfehler.) Ich eröffne über diesen Antrag die Debatte. Wünscht jemand von den Herren diesfalls das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung, bemerke jedoch, daß jetzt nach der Rectifizirung desselben auch vom Fleische ein 10 % Zuschlag von der Verzehrungssteuer eingehoben wird. Der Antrag lautet also:

„Zur Deckung des Landes-Drittels werde ein 26 % Zuschlag auf die directen Steuern, mit Ausschluß des

Kriegszuschlages, und ein 10 % Zuschlag auf die Verzehrungssteuer von sämtlichen geistigen Getränken, dann vom Fleische eingehoben."

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zu den von dem Finanz-Ausschusse beliebten Wünsche, und der erste dießfällige Antrag lautet folgendermaßen: „Es sei der hohen Regierung der Wunsch auszudrücken:

a) daß die Servituten-Ablösungs-Localcommissionen, mit Ausnahme jener zu Radmannsdorf, aufgehoben, und ihre Geschäfte den k. k. Bezirksämtern zugewiesen werden.“

Ich bitte, wünscht vielleicht der Herr Berichterstatter diesen Wunsch näher zu begründen?

Berichterst. Dr. Suppan: Die Begründung ist im ursprünglich vorgelegten Berichte des Finanz-Ausschusses enthalten. Es sind ähnliche Wünsche auch schon bei anderer Gelegenheit von Seite des hohen Hauses ausgedrückt worden. Ich enthalte mich daher einer weiteren Darlegung.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Wunsch, den ich soeben vorgelesen habe, zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß der gedachte, soeben vorgelesene Wunsch der hohen Regierung ausgedrückt werde, sitzen zu bleiben. (Niemand erhält sich.) Er ist angenommen.

Der zweite Wunsch lautet: „Daz die in Angelegenheit der Servituten-Ablösung zu unternehmenden Dienstreisen auf das unumgänglich nötige Maß zurückgeführt, und darauf gesehen werden wolle, daß die in irgend einem Zusammenhange stehenden Erhebungen unter Einem gepflogen werden wollen.“

Wünscht jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Wunsch zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhält sich.) Er ist genehmigt.

Somit wäre dieser Gegenstand in zweiter Lesung vom hohen Hause erledigt. Nach §. 32 der Geschäftsordnung bin ich in der Lage gleich heute die dritte Lesung desselben anzutreten, indem die Vorlage aus mehreren einzelnen Anträgen besteht. Da den Herren ohnedies alle Anträge geschrieben vorliegen, und keine Änderung besiebt worden ist mit Ausnahme einiger kleinen Rechnungsfehler, die stattgefunden haben, so bringe ich nun heute die vom Landes-Ausschusse gestellten, und vom hohen Hause genehmigten Anträge in dritter Lesung, in toto zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche hiermit in der dritten Lesung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) So wäre also der Gegenstand auch in der dritten Lesung vom hohen Hause genehmigt.

Wir kommen nun zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, zum Vortrage bezüglich des Lotterie-Anlehens. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest.)

„Hoher Landtag!

Indem sich der Finanz-Ausschuß der ihm gewordenen Aufgabe den Antrag des Landes-Ausschusses wegen Contrahirung eines Lotto-Anlehens zur Ordnung der Geldverhältnisse des kainischen Grundentlastung-Fondes zu prüfen unterzogen hat, kann er nicht umhin, aus den im Berichte des Landes-Ausschusses enthaltenen Gründen, die Realisirung des Antrages als im hohen Grade erwünschlich anzuerkennen.

Der Finanz-Ausschuß glaubt jedoch den Antrag nur dann zur Annahme anempfehlen zu können, wenn sich ein Uebereinkommen mit irgend einem Bankhause dahin treffen ließe, daß sich selbes zur festen Uebernahme sämtlicher Lose binnen einer bestimmten Zeit bereit erkläre, und er glaubte einer solchen Durchführungsart, welche die Realisirung des Hauptzweckes in sichere Aussicht stellt, auch einige Vortheile, auf welche der Landes-Ausschuß in seinem Antrage reflectirte, zum Opfer bringen zu sollen.

Diese Vortheile, auf welche bei Abschluß eines auf feste Uebernahme gegründeten Uebereinkommens Verzicht geleistet werden muß, bestehen nun darin, daß in einem solchen Falle das Land auf die etwaigen Gewinne, welche auf die nach nicht behobenen Lose fallen würden, keinen Anspruch erheben kann, da diese bei einer festen Uebernahme immer von dem contrahirenden Bankhause für sich gefordert zu werden pflegen.

Wenn nun gleich diese Gewinne während den ersten Ziehungen nicht unbedeutend sein können, so glaubte der Finanz-Ausschuß doch, der Sicherheit der ganzen Operation wegen, ein Geschäft auf feste Uebernahme einem bloßen Commissions-Geschäfte vorziehen zu sollen.

Ein weiterer Punkt, den der Finanz-Ausschuß in sorgfältige Überlegung zu ziehen hatte, war der, ob von der proponirten Ausgabe der Theilschuldverschreibungen (Lose) im Nominalbetrage pr. 20 fl. abzugehen und selbe auf den Betrag von mindestens 40 fl. festzusetzen seien.

Ungeachtet Seitens des k. k. Regierungs-Commissärs darauf hingedeutet wurde, daß im ersten Falle die Erlangung der Genehmigung in Zweifel gestellt sei, glaubt der Finanz-Ausschuß doch den Antrag auf Emission von 20 fl.-Losen festzuhalten zu müssen.

Der Zweck der ganzen Operation besteht nämlich darin, dem Gr.-Entl.-Fonde einen solchen Betrag zuzuführen, daß der ursprüngliche Rückstand des Landes an den Fonds möglichst gedeckt werde.

Kann dieser Zweck nicht erreicht werden, so verliert das ganze Unternehmen selbst seine innere Begründung und müßte fallen gelassen werden.

Bei der größeren Schwierigkeit nun, Lose im Nominalbetrage von 40 fl. an Mann zu bringen, ist vom Großhandlungshause auch kein so günstiger Uebernahmepreis zu erzielen, wie bei 20 fl.-Losen und die Folge davon wäre, daß dem Gr.-Entl.-Fonde nur ein bedeutend geringerer Betrag zufüßen würde, in der Art, daß der dem Lande durch den verbleibenden Rest zugehörende Vortheil zu geringfügig wäre, als daß er die Maßregel eines Lotto-Anlehens zu rechtfertigen vermöchte.

Der Finanz-Ausschuß glaubt jedoch die Hoffnung nicht aufgeben zu dürfen, daß ungeachtet der gegenteiligen Erklärung des k. k. Regierungs-Commissärs mit Rücksicht auf die sonstige Ueberbürdung des Landes auch diesem Modus die allerhöchste Sanction zu Theil werde, so wie selbe auch Privaten z. B. Graf Waldstein, Fürst Windischgrätz anstandlos ertheilt worden ist.

Mit Rücksicht auf die vom Finanz-Ausschuß als unerlässlich festgestellten Bedingungen der festen Uebernahme gegen Auflassung des Anspruches auf die allfälligen Gewinne der noch nicht behobenen Lose, hat der Finanz-Ausschuß drei von verschiedenen Bankhäusern ihm vorgelegte Offerte geprüft, darunter jenes des Großhandlungshauses J. G. Schuller und Comp. unter Vorbehalt der Zustimmung des hohen Landtages acceptirt und mit dessen Bevollmächtigten den Vertrag nach dem beiliegenden Entwurfe vereinbart, welcher für das gedachte Großhandlungshaus bereits bindende Kraft hat.

Die wesentlichen Bedingungen dieses Offertes sind: Das Großhandlungshaus verpflichtet sich zur Uebernahme sämtlicher Lose binnen 2 Jahren und leistet dafür hinreichende Caution; es zahlt pr. Los $17\frac{1}{10}$ fl. und übernimmt sämtliche Kosten, das Land hat zur Rückzahlung eine jährliche Annuität von 78000 fl. durch 50 Jahre zu leisten, durch welche, so wie durch die 4% Verzinsung derselben sämtliche Lose eingelöst werden.

Im 2. Offerte verpflichtet sich das betreffende Bankhaus zur Uebernahme der Lose binnen 8 Jahren, bot als Preis pr. Los $17\frac{1}{4}$ fl. und sprach für die Kosten einen Pauschalbetrag pr. 20.000 fl. an. Die übrigen Bedingungen sind dieselben wie beim vorigen Offerte.

Es bedarf keiner Darlegung, daß dieses Offert ungünstiger sei als das erste und daß der Finanz-Ausschuß auf selbes nicht reflectiren konnte; denn während das Land 5000 fl. weniger als nach dem ersten Offerte erhalten würde, hätte es auf die Abnahme sämtlicher Lose 6 Jahre länger zu warten und würde dadurch einen sehr bedeutenden Zinsenverlust erleiden.

Im 3. Offerte verbindet sich das betreffende Bankhaus zur Uebernahme sämtlicher Lose binnen 2 Jahren vom Emissionstage an gerechnet, bietet als Preis pr. Los $17\frac{1}{10}$ fl. und als Caution 400.000 fl.; es setzt die jährliche Annuität nur auf 75.000 fl. fest und verwendet auch nicht vollständig die 4% Zinsen von selben, indem nach der gelieferten Nachweisung nach Ablauf der 50 Jahre noch ein Rest von mehr als 800.000 fl. und bei einer 5% Verzinsung von mehr als 2 Millionen im Tilgungsfonde erübrigen würde. Dagegen werden 6500 Freilose angeprochen, welche zwar auch in obiger Annuität ihre Deckung finden, die Nominalziffer der Schuld aber um 130.000 fl. erhöhen würden.

Die Vortheile gegen das erste Offert bestehen nur darin, daß an Annuität jährlich 3000 fl. weniger zu entrichten wäre und der Tilgungsfond einen sehr beträchtlichen Cassarest aufzuweisen hätte.

Demungeachtet hat sich der Finanz-Ausschuß nebst den zugezogenen Vertrauensmännern mit Ausnahme einer einzigen Stimme entschieden gegen die Annahme dieses Offertes, so lockend auch dessen Bedingungen im ersten Augenblick erscheinen, ausgesprochen.

Betrachtet man vor Allem beide Offerte von dem Standpunkte der Offerten, berücksichtigt man nämlich den Gewinn, welchen jeder der beiden Offerten aus dem Geschäft für sich zu ziehen hofft; so sieht man, daß beide die gleichen Preise für ein Los antragen, daß beide sämtliche Kosten zu bestreiten sich erbieten, daß aber der dritte Offerton noch 6500 Freilose, im Nominalbetrage pr. 130.000 fl. in Anspruch nimmt, daher um so viel mehr Nutzen für sich aus dem Geschäft zu ziehen hofft.

Wenn nun auch diese 6500 Freilose durch die Annuität von 75.000 fl. eingelöst werden könnten, daher keine mehreren Kosten daraus für das Land erwachsen würden, so erscheint doch das Offert des Hauses J. G. Schuller und Comp. als reeler, weil es für sich auf einen bedeutend geringeren Nutzen reflectirt und den auf die Freilose entfallenden Betrag des Tilgungsfondes dem loskaufenden Publikum überläßt.

Vom Standpunkte des Publikums aus betrachtet erscheint das vom Finanz-Ausschüsse angenommene Offert entschieden günstiger, da nach selbem sowohl die um 3000 fl. höhere Annuität, als der Rest des Tilgungsfondes, der sich bei einer 4% Verzinsung der Annuität nach dem 3. Offerte herausstellt, und endlich auch der auf die Freilose

im Nominalbetrage pr. 130.000 fl. auszuzahlende Betrag bloß zu Gunsten des Publikums ihre Verwendung finden.

Prüft man endlich die Vortheile der Offerte vom Standpunkte des Landes, so ist es zwar unzweifelhaft, daß eine geringere Annuität und ein größerer Cassarest Vortheile seien; allein es darf nicht außer Augen gelassen werden, daß diese Vortheile nur auf die Gefahr hin, daß das ganze Unternehmen scheitern könnte, zu erzielen seien. Wer ein reelles Geschäft abschließen will, muß dem Contrahenten auch einen derartigen Anbot machen, daß ihm das Geschäft annehmbar erscheine; baut man im vorliegenden Falle aber bloß auf die Leichtgläubigkeit und den Unverstand des spielfreudigen Publikums, so muß man mit Grund besorgen, daß selbes für derlei Lose keine Vorliebe zeigen, daß sie daher discreditirt und das ganze Geschäft gar nicht mehr durchführbar sein werde, in welchem Falle selbst die Einziehung einer Caution von 400.000 fl. dem Lande keinen genügenden Ersatz bieten könnte.

Außerdem hielt es der Finanz-Ausschuß der Würde des Landes nicht angemessen, von der Leichtgläubigkeit des Publikums Nutzen zu ziehen, und so wie er selbst aus dem Geschäft dem Lande einen entsprechenden Vortheil zuwenden wollte, ebenso glaubte er dem Publikum, welches ihm dazu behilflich sein soll, angemessene Vortheile bieten zu sollen.

Endlich konnte es der Finanz-Ausschuß auch nicht außer Acht lassen, daß bei Annahme des dritten Offertes sowohl wegen des ungünstigen Spielplanes als auch wegen der in Folge der 6500 Freilose nöthigen Überschreitung des Nominalbetrages pr. 2 Millionen die allerhöchste Genehmigung schwerlich zu erlangen sein dürfte. Dies waren die Erwägungen, welche den Finanz-Ausschuß zur Ablehnung des dritten Offertes bestimmten.

Was die Verwendung der aus dem Geschäft einfließenden Gelder anbelangt, so glaubte der Finanz-Ausschuß dem Antrag des Landes-Ausschusses, daß aus selbem vor Allem das zur Deckung der jährlichen Annuität erforderliche Capital beigeschafft und der Rest dem Grundentlastungs-Fonde zugewiesen werden solle, beistimmen zu müssen, weil die Intention des ganzen Antrages darauf gerichtet ist, daß das Land keinerlei Lasten aus diesem Geschäft zu treffen haben.

Nachdem endlich der Gegenstand von hoher Wichtigkeit für das Land ist, so erachtete es der Finanz-Ausschuß als nothwendig, daß der Antrag nicht im gewöhnlichen Geschäftsweg, sondern durch jene Deputation Sr. Majestät zur allerhöchsten Sanction unterbreitet werde, welche nach einem anderweitigen Antrage in der Steuerfrage abzusenden kommt.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es werde zur Ordnung der Geldverhältnisse des kain. Grundentlastungs-Fondes ein Lotterie-Anlehen im Nominalbetrage von 2 Millionen Gulden durch Ausgabe von 100.000 Stück Losen à 20 fl. öst. W. aufgenommen, welches binnen 50 Jahren unter den im Verlosungssplane bestimmten Modalitäten rückbezahlt wird.

2. Die Rückzahlung dieses Anlehens erfolgt durch den loco Laibach zu errichtenden und unter der Verwaltung des Landes-Ausschusses stehenden Tilgungsfond, in welchen das Land kain nach den Ansätzen der Annuitätstabelle durch 50 Jahre alljährlich den Betrag pr. 78.000 fl., d. i. Siebenzig achttausend Gulden österr. W. in halbjährigen Raten einzuzahlen verpflichtet ist.

3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach erfolgter allerh. Sanction im Namen des Landes kain

mit dem Großhandlungshause J. G. Schuller und Comp. in Wien den Vertrag zur Durchführung dieses Anlehens nach dem Entwurfe sub / definitiv abzuschließen und beauftragt, den nach §. 13 dieses Entwurfes festzusetzenden Betrag der Caution auf 400.000 fl. zu bestimmen; er wird ferner ermächtigt, die Hauptschuldverschreibung auszustellen und die Theilschuldverschreibungen (Lose) auszufertigen.

4. Der vom Großhandlungshause J. G. Schuller und Comp. nach den Vertragsbestimmungen für die übernommenen Lose zu entrichtende Betrag wird vor Allem zur Beschaffung eines Capitals in k. k. Staats- oder Grundentlastungs-Obligationen bis zu der Höhe verwendet, daß aus dessen Interessen-Erträgnisse die alljährlich in den Tilgungsfond einzuzahlende Ammunität pr. 78.000 fl. gedeckt werden kann, welche Interessen während der ganzen Dauer der Tilgungsperiode ausschließlich zu diesem Zwecke zu verwenden seien.

5. Der Rest des Erlöses aus dem Verkaufe der Lose hat zur Deckung der Rückstände des Landes an den Grundentlastungsfond zu dienen.

Derselbe darf jedoch bis zum Schlusse des Jahres 1873 für die Bedürfnisse des Grundentlastung-Fondes nicht verwendet werden, sondern es hat der Landes-Ausschuß dafür Sorge zu tragen, daß sowohl das Capital als die davon entfallenden Interessen bis zu obigem Zeitpunkte auf die möglichst günstige Art fructificirt werden.

6. Gewinne, welche in der gesetzlichen Frist nicht behoben werden, so wie die Interessen, welche das Großhandlungshaus J. G. Schuller und Compagnie für derartige nicht behobene Gewinne zu entrichten hat, fließen in den Landesfond.

7. Sollten Seitens des h. k. k. Ministeriums Abänderungen des Vertrages gewünscht werden, so ist der Landes-Ausschuß ermächtigt, darüber endgültig zu beschließen, insoferne diese Änderungen nur formeller Natur sein sollten.

8. Dem Landes-Ausschüsse obliegt die Verwaltung des Tilgungsfondes, so wie die Obsorge für den Ankauf der Obligationen nach §. 4 und der Fructificirung der Gelder nach §§. 5 und 6. Das Resultat dieser Gebarung ist alljährlich zu veröffentlichen.

9. Gegenwärtiger Antrag ist durch eine Deputation des hohen Landtages über vorläufig einzuholende allerh. Ermächtigung Seiner Majestät zur allerh. Sanction zu unterbreiten.

(Der Vertragsentwurf lautet:

„Vertrag,

welcher zwischen dem Lande Krain, durch dessen Landes-Ausschuß in Folge Landtagsbeschlusses vom und der hierüber von Sr. k. k. Apostol. Majestät Franz Joseph I. laut gnädigst ertheilten allerhöchsten Sanction, dann zwischen dem Großhandlungshause J. G. Schuller & Comp. zur Durchführung des Lotto-Anlehens-Geschäfts in nachstehender Weise geschlossen wurde.

§. 1. Zur Ordnung der Geldverhältnisse des krain. Grundentlastung-Fondes wird ein Darlehen pr. 2 Millionen Gulden öst. Währ. aufgenommen, zu welchem Ende 100.000, d. i. Einmalhundert Tausend Stück unverzinslicher, der Verlosung unterliegender Theilschuldverschreibungen (Lose) à 20 fl. ö. W. von Nr. 1 bis inclus. 100.000 emittirt werden.

§. 2. Die Rückzahlung erfolgt nach Maßgabe der vom Großhandlungshause J. G. Schuller & Comp. ent-

worfsen, einen integrirenden Bestandtheil dieses Vertrages bildenden und auf einer 4% Verzinsung basirten Ammunitätstabille, wornach durch die im §. 3 dieses Vertrages festgesetzten Zahlungen mit Ablauf des 51. Jahres, vom Ausstellungstage der Theilschuldverschreibungen (Lose) an gerechnet, die Ziehung sämtlicher Lose erfolgt und das Lotto-Anlehens-Geschäft vollständig zu Ende geführt sein wird.

§. 3. Zur Tilgung dieses Anlehens, im Nominalbetrage von 2 Millionen Gulden ö. W., bezahlt das Land Krain, so wie dies in der auf den Verlosungsplan Bezug nehmenden, dem Vertrage beigebrachten Ammunitätstabille ausgewiesen erscheint, durch 50 Jahre einen jährlichen Betrag von 78.000 fl. in öst. W. in einhalbjährigen Raten von 39.000 fl., durch welche Zahlungen sowohl die Zinsen, als auch das obige Anlehens-Capital für vollständig getilgt erklärt werden, so daß durch die 50 nacheinander folgenden Jahre geleisteten Zahlungen von jährlichen 78.000 fl. das Land Krain jeder Verpflichtung aus dem gegenwärtigen Anlehens-Geschäfte vollkommen erledigt sein soll. Die Zahlung dieser Ammunitäten erfolgt loco Laibach in den dagegen errichtenden Tilgungsfond.

§. 4. Wird mit gegenseitigem Einverständnisse festgesetzt, daß die Leistungen der ersten und zweiten einhalbjährigen Ammunitäts-Rate, im Gesamtbetrage von 78.000 fl., welche laut der Ammunitätstabille bis zum ersten Verlosungstage in den Tilgungsfond hinterlegt sein müssen, derart aus dem Erlöse der Lose bestritten werden sollen, daß diese aus jenen Geldern zu entnehmen sind, welche das Großhandlungshaus bis zum Tage der ersten Ziehung für abgenommene Lose zu bezahlen haben wird. Nachdem diese beiden ersten einhalbjährigen Ammunitäten aus dem Erlöse der Lose geleistet worden, und der Eingangstag dieser Verträge nicht in vorhinein bestimmt werden kann, so fällt die Verzinsung derselben in der Ammunitätstabille weg. Die darauffolgende dreieinhalbjährige Ammunitäts-Rate, so wie die laut §. 3 weiter von sechs zu sechs Monaten anticipative zu leistenden Quoten, welche ebenfalls in den Tilgungsfond zu hinterlegen sind, verpflichtet sich das Land Krain immer drei Tage vor Verfallszeit pünktlich zu bezahlen.

§. 5. Für die genaue Einhaltung dieser Vertragsbedingnisse und der im Verlosungsplane und der darauf Bezug nehmenden Ammunitätstabille eingegangenen Verbindlichkeiten übernimmt das Herzogthum Krain die volle Haftung. Außerdem werden zur speciellen Sicherstellung der dagefälligen Verbindlichkeiten bis zur erfolgten gänzlichen Tilgung der im Nominalwerthe an zwei Millionen Gulden ö. W. ausgegebenen Theilschuldverschreibungen k. k. Staats- oder Grundentlastungs-Obligationen, welche aus dem Erlöse von den verkauften Losen zu beschaffen sind, bis zu jener Höhe an der Tilgungsfonds-Casse deponirt, daß deren jährliches Zinsenerträgniß der laut diesem Vertrage jährlich zu entrichtenden Ammunität gleich kommt, und welches Erträgniß vor Allem zur Bezahlung der Ammunitäts-Quoten bestimmt wird.

§. 6. Als weitere Bürgschaft für die in diesem Vertrage eingegangenen Verbindlichkeiten wird der Landes-Ausschuß, nomine des Herzogthums Krain, eine Hauptschuldurkunde ausstellen, welche bei dem k. k. Landesgerichte in Wien zu hinterlegen ist, und wovon den beiden contrahirenden Theilen beglaubigte Abschriften zu behändigen sein werden.

Nach Einfölung sämtlicher Theilschuldverschreibungen ist die Hauptschuldurkunde als getilgt zu betrachten und kann deren Ausfolgung vom Lande Krain nachgesucht werden.

S. 7. Aus den durch das Land Krain zu zahlenden einhalbjährigen Annuitäts-Raten pr. 39.000 fl. wird ein Tilgungsfond gebildet, aus welchem auf Grundlage des Verlosungsplanes und der auf eine 4% Verzinsung basirten Annuitätstabelle die Einlösung der Theilschuldverschreibungen (Lose) bestritten werden soll.

Der Tilgungsfond wird in einer sichern Kasse in Laibach verwahrt, und es hat über den Ort der Verwahrung in Laibach nachträglich die Vereinbarung zu erfolgen. Die Kasse wird mit Gegenrede des Landes-Ausschusses und des vom Großhandlungshause J. G. Schuller & Comp. zu bestellenden Bevollmächtigten versehen.

Der Landes-Ausschuss sorgt für die Fructificirung der Gelder des Tilgungsfondes in der Weise, daß selbe entweder zu Darlehen gegen pupillarmäßige Sicherheit, oder zum Ankaufe f. f. Staats- oder Grundentlastungs-Obligationen verwendet, oder gegen Verzinsung in ein öffentlich-autorisirtes Geldinstitut eingelegt werden, und hat von der Art der erfolgten Fructificirung das Großhandlungshaus von Fall zu Fall zu verständigen; der Ueberschuss, welcher durch solche Gebiarung bei der nur 4% Verzinsung der Annuitätstabelle erzielt wird, ist unbeschränktes Eigenthum des Landes Krain und hat nach Abwicklung des ganzen Geschäftes denselben zuzufallen.

S. 8. Die Verlosungen dieser Theilschuldverschreibungen (Lose) haben auf Kosten des Landes Krain in Wien und einem hiefür vom Großhandlungshause zu bestimmenden Locale, in Gegenwart zweier f. f. Notare und beliebigenfalls eines hiefür vom Landes-Ausschusse zu bestimmenden Vertreters, stattzufinden, und es wird dem Großhandlungshause unter Einem die Ermächtigung ertheilt, die Ziehungen dieses Lotto-Anlehens gegen vorausgegangene Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nach seinem Ermessens auch früher vornehmen zu lassen, als die im Verlosungsplane festgesetzt ist, wenn dadurch dem Lande Krain keine wie immer geartete Mehrauslage erwächst, und die stipulierte Gebiarung und Verwendung des Tilgungsfondes keine Beirührung erleidet.

Die Veröffentlichung der verlosten Theilschuldverschreibungen in der „Wiener Zeitung“ wird das Großhandlungshaus für Rechnung des Landes Krain besorgen.

S. 9. Die Ausbezahlung, beziehungsweise Einlösung der verlosten Theilschuldverschreibungen besorgt das Großhandlungshaus J. G. Schuller & Comp. in Wien in der Dauer seines Bestehens gegen $\frac{1}{3}\%$ Provision des von Fall zu Fall laut Verlosungsplan entfallenden Betrages.

Zu diesem Behufe wird der Landes-Ausschuss die laut Spielplan hiefür erforderlichen Beträge immer acht Tage vor dem plannmäßig bestimmten Auszahlungstage dem Großhandlungshause behändigten lassen.

Die vorstehende $\frac{1}{3}\%$ Provision wird aus dem Tilgungsfonde bestritten.

S. 10. Zwölf Monate nach jeder Ziehung werden die eingelösten und als solche bezeichneten Theilschuldverschreibungen (Lose) vom Großhandlungshause dem Ausschusse des Landes Krain zur Verwahrung und Abschreibung der Schuld in der hiefür zu errichtenden Verbuchung übersendet werden.

Über jene Lose, welche bereits verlost, in vorbesagter Zwischenzeit aber zur Einlösung nicht vorgewiesen wurden, wird das Großhandlungshaus von Fall zu Fall das Nummern-Verzeichniß mit Beifügung der darauf gefallenen Gewinnste einsenden. Die in solcher Art erübrigten Gewinnsteträge bleiben in Verwahrung des Großhandlungshauses, damit bei nachfolgender Vorweisung solcher gezogener Lose,

in Ausbezahlung derselben keine Störung entsteht, dieses wird aber solche Beträge vom obigen Zeitpunkte an, bis zur erfolgten Ausbezahlung derselben zu Gunsten des Landes Krain à vier vom Hundert verzinsen und darüber von halb zu halb Jahr mit dem Landes-Ausschusse die Abrechnung pflegen.

S. 11. Das Großhandlungshaus J. G. Schuller & Comp. hat sämmtliche mit diesem Unternehmen verbundenen, wie immer gearteten Kosten und Auslagen, namentlich die Stempelgebühr für die Haupt- und die Theilschuldverschreibungen (Lose) für das Papier und die Drucklegung, für die Revision und das Ordnen derselben, für die Errichtung der nothwendigen Losebücher, Inxten &c. &c., so wie alle bei dem Bertrice der Lose sich ergebenden Spesen, nämlich Brief- und Packet-Postporto, Zeitungs-Auktionen, Personale, Locale, kurz für Alles darauf Bezugnehmende aus Eigenem zu bestreiten, daß hiefür dem Lande Krain unter keiner Bedingung Etwas in Rechnung gebracht werden darf.

S. 12. Das Großhandlungshaus wird die Lose vollständig geordnet dem vom Landes-Ausschusse hiezu Bevollmächtigten loco Wien zur eigentlichen endgültigen Unterschrift, resp. Beidrückung der hiezu vorzubereitenden Stampilie vorlegen.

Sowie dies theilweise vollzogen sein wird, werden die Theilschuldverschreibungen (Lose) in ausschließlich hiefür bestimmte Kassen bei dem Großhandlungshause J. G. Schuller & Comp. hinterlegt, und dieselben sind mit Gegenrede des Großhandlungshauses und des vom Landes-Ausschusse hiezu Bestellten zu versehen. Die mit dieser Gegenrede etwa verbundenen Kosten bestreitet das Land Krain.

S. 13. Das Großhandlungshaus J. G. Schuller & Comp. verpflichtet sich, sämmtliche Lose binnen 2 Jahren, vom Beginn der ersten Ziehung an, und zwar:

bis zur 1. Ziehung mindestens	15.000 Stück
" " 2. " " "	15.000 "
" " 3. " " "	15.000 "
" " 4. " " "	15.000 "
" " 5. " " "	15.000 "
" " 6. " " "	15.000 "

und den Rest pr. 10.000 "
spätestens bis zur achten Ziehung auf feste Rechnung zu beziehen und zu übernehmen und für jedes bezogene Los sogleich bei der Uebernahme den hiemit einverständlich auf $17\frac{1}{2}$ fl., d. i. siebenzehn ein Zehntel-Gulden, festgesetzten Kaufpreis bar zu bezahlen, wobei es ihm frei steht, jeder Zeit auch eine größere Anzahl Lose auf Rechnung der späteren Raten gegen Bezahlung zu beziehen.

Zur Sicherstellung dieser und aller übrigen Vertragsverbindlichkeiten verbindet sich das Großhandlungshaus J. G. Schuller & Comp. bei Eröffnung des Lotto-Anlehens-Geschäftes eine dem Unternehmen angemessene, vom Landes-Ausschusse zu bestimmende, auf mindestens 200.000 fl., d. i. zweimalhunderttausend Gulden, festzusetzende Caution in Werthpapieren nach dem Curswerthe loco Wien zu deponiren, und es werden die Modalitäten des Erlages zwischen dem Großhandlungshause und dem Landes-Ausschusse zu vereinbaren sein. Nach Uebernahme von je $\frac{1}{4}$ der zu emittirenden Lose ist das Großhandlungshaus berechtigt, jeden vierten Theil der hinterlegten Caution rückzubehaben.

Bei nicht genauer Zuhaltung der oben bezüglich der Losübernahme festgesetzten Bestimmungen verfällt die Caution zu Gunsten des Landes Krain, ohne daß das Großhandlungshaus dadurch von seinen Vertragsverbindlichkeiten enthoben wäre.

§. 14. Die durch das Großhandlungshaus bezogenen Lose werden gegenüber des Depots als fest übernommen betrachtet, und können nicht wieder in dasselbe zurückgelegt werden.

§. 15. Um den Landes-Ausschuß über den Stand des Depots in Evidenz zu halten, ist das Großhandlungshaus angewiesen, beim Herausnehmen der Lose über die Pakete, Nummern und Anzahl der bezogenen Lose, sowie über die Höhe des dafür hinterlegten Betrages, noch am selben Tage Bericht zu erstatten.

Nach Erhalt dieser Anzeige wird der Landes-Ausschuß, zur Vermeidung von Zinsverlusten, sich unverweilt über die vertragsmäßige Verwendung der für die Lose hinterlegten Gelder mit dem Großhandlungshause ins Einvernehmen setzen und die Sorte der vorbezeichneten k. k. Staats- oder Grundentlastungs-Obligationen bestimmen, welche laut §. 5 dieses Vertrages zur Hinterlegung in den Tilgungsfond angekauft werden sollen.

§. 16. Gewinne, welche bei Verlosungen auf Theilschuldverschreibungen entfallen, die vom Großhandlungshause noch nicht bezogen sind, fallen dem Großhandlungshause zu und es sind die diebständigen Lose demselben gegen Entrichtung des Kaufpreises von $17 \frac{1}{10}$ fl. pr. Stück gleich nach der betreffenden Ziehung auszu folgen.

§. 17. Die nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht behobenen Gewinne sind Eigentum des Landes-Krain.

§. 18. Sowohl die Theilschuldverschreibungen, als alle übrigen im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen werden in Gulden ö. W. im 45 fl.-Fuß auszustellen und verstanden sein, und es ist das Großhandlungshaus ermächtigt, die Zahlungen für übernommene Lose jederzeit in Banknoten zu leisten, so wie ihm dieselben für solche Lose eingehen. Sollte der Landes-Ausschuß Silber verlangen, so hätte dieser jedenfalls die besonderen Lasten zu tragen, welche die Umwechselung erfordern würden.

§. 19. Im Falle, daß aus diesem Geschäfte, zwischen dem hiebei das Land-Krain vertretenden Landes-Ausschüsse und dem Großhandlungshause J. G. Schuller & Comp., oder deren gesetzlichen Nachfolgern Streitigkeiten entstehen, so unterziehen sich beide Theile dem k. k. Landesgerichte in Wien, oder jener Gerichtsbarkeit, welche durch das Gesetz an dessen Stelle treten sollte, als dem hiermit beiderseitig festgesetzten vertragsmäßigen Gerichtsstande.

§. 20. Beide contrahirenden Theile leisten ausdrücklich Verzicht auf den Rechtstitel wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes.

§. 21. Der vom Großhandlungshause nach den Bestimmungen des §. 2 dieses Vertrages bereits ausgearbeitete und vorgelegte Verlosungsplan, sowie die bezügliche Annuitätstabellen haben als integrierende Bestandtheile dieses Vertrages zu gelten, es kann daher das Großhandlungshaus von erfirni nicht mehr abgehen und es haben namentlich die dort festgesetzten Termine für die ersten acht Bindungen hinsichtlich der im §. 13 bestimmten Fristen zur Uebernahme der Lose maßgebend zu sein.

§. 22. Den allfälligen, für die Ausfertigung dieses Ueberinkommens erforderlichen Stempel haben beide Contrahenten zu gleichen Theilen zu tragen.

In Urkund dessen wurde gegenwärtiger Vertrag, in Folge der mit Beschluss des k. k. Landtages vom dem Landes-Ausschüsse ertheilten Ermächtigung ausgesertigt, und sowohl von dem Landes-Ausschüsse im Namen des Herzogthums Krain, als auch vom Großhandlungshause J. G. Schuller & Comp. und den ersuchten Herren Zeugen gefertigt.“)

Präsident: Ich eröffne über diesen Gegenstand die Generaldebatte. Wünscht jemand der Herren das Wort?

Landesrat Roth: Ich finde mich veranlaßt, bloß in Absicht auf die Emissierung von 20 fl.-Losen dem hohen Hause, damit dasselbe in der Sache klar sehe, bekannt zu geben, daß das hohe Finanzministerium selbst alle Ansicht abgesprochen habe, daß für ein solches Ansehen die allerhöchste Sanction erwirkt werden könnte.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um's Wort. Ich muß offen gestehen, daß ich über diesen Gegenstand im h. Hause kein Wort sprechen wollte, und zwar umso weniger, als ich sehe und früher selbst schon bemerkt habe, wie die Zeit vorgedrängt ist, weil ich über diesen Gegenstand bereits im Finanz-Comité, dessen Mitglied zu sein ich auch die Ehre hatte, gesprochen habe, und doch die einzige Stimme, deren im Berichte gedacht wird, welche allein gegen die Annahme des Planes aus guten Gründen, die ich dort niedergelegt habe, war, geblieben bin, und weil durch den präliminären vorliegenden Schuller'schen Antrag mir jeder mögliche Erfolg für meine Ansicht bereitstellt worden ist.

So dachte ich darüber mit Stillschweigen hinweggehen zu können, und zwar im Interesse der Zeit des hohen Hauses.

Ich habe aus diesem Grunde nicht einmal den Bericht gelesen, bis ich ihn jetzt vernommen habe. Daß ich ihn nicht gelesen habe, davon ist wohl auch die Veranlassung meine so vielfältige andere Anspruchnahme in diesem Landtage. Nun aber, da dieser einen Stimme im Berichte erwähnt wurde, so will ich ganz kurz nur meine Begründung geben, warum ich im Finanz-Ausschüsse nicht für den Antrag, welchen der ganze übrige verehrte Finanz-Ausschuß hier dem h. Hause anzunehmen empfiehlt, war. Wie die Sachen standen, als wir in den h. Landtag den Gegenstand bekamen, war ein einziger Antrag des Hauses Schuller unter ganz andern Modalitäten, als wie der gegenwärtige es ist, — nämlich ein Antrag auf ein Geschäft ohne feste Uebernahme, wo das Haus Schuller nicht die Lose übernommen, gekauft, sondern gewissermaßen als Commissionär nur für uns mit dem kaufmächtigen Publikum vermittelt hätte, vorgelegen. Daß dieses Geschäft für uns nicht vortheilhaft, zweckmäßig war, daß es sehr gefährlich hätte werden können, ist auf flacher Hand liegend, weil wir von den Eventualitäten der Zukunft mit unserer Lotterie abhängig gewesen wären. Tags bevor die erste Berichterstattung über diese Lotterie-Angelegenheit im Hause erfolgte, habe ich aus Wien einen Brief bekommen durch einen verehrten Freund, in welchem der erste Antrag eines andern Hauses, nämlich des Hauses Sothen, enthalten war, welchen Brief ich dem Herrn Berichterstatter Dr. Suppan übergab, welcher auch, beim Bericht darauf sich stützend, die ganze Angelegenheit darüber dem Finanz-Ausschüsse zu übertragen empfahl.

In diesem Briefe und in den weiteren Offerten von Seite des Hauses Sothen war eine ganz andere Grundlage, — es war die Grundlage einer festen Uebernahme, also jene, nach welcher wir dem Bankhause Sothen die Lose um einen bestimmten Preis und einer so bestimmten Zeit hingeben sollten, daß die Gefahr ganz beseitigt ist, indem für die Abnahme der Lose in dieser Zeit uns eine vollständig genügende Garantie geboten wurde.

Man ist in Unterhandlung mit dem Hause Sothen getreten; es sind immer günstigere Positionen von demselben gestellt worden, aber je günstiger die Positionen waren, desto ungünstiger waren merkwürdigerweise die Chancen für den Antrag des Herrn Sothen. Ich weiß nicht warum; ob vielleicht die Sache besser war, als die Vertretung der Sache selbst. Gewiß aber sind solche Positionen darunter

geboten worden, die, mag die Vertretung welche immer gewesen sein, weil auch eine Garantie ungemein vortheilhaft und günstig für's Land war in einem Betrage von 400.000 Gulden, vollständig jede Gefahr beseitigt hätte. Wenn ich, nicht mehr Finanzmann als irgend Einer, der das erste Mal eine solche Angelegenheit studirt, erwogen hat, der sich von andern Finanzmännern den Gegenstand explicieren ließ, gewagt habe, im Interesse des Vaterlandes in den Sachverhalt einzugehen, und allein im ganzen Comité mich für den Antrag des Hauses Sothen zu erklären, so habe ich dafür gute Gründe der Pflicht gehabt.

Ich könnte sagen, daß der Herr Regierungs=Commissär heute mir einen solchen Anhaltspunkt für die Vertheidigung meiner Ansicht gegeben hat, daß ich alle andern Punkte des günstigen Antrages des Hauses Sothen übersehen könnte. Das Haus Sothen hat nicht bloß den Antrag gestellt auf die Abnahme der Lose pr. 20 Gulden um den Preis pr. $17\frac{1}{10}$ fl., sondern hat, was man als einen außerordentlich günstigen Antrag erklären muß, auch den Antrag auf 40 fl. Lose gestellt, und will dieselben im gleichen Betrage mit $34\frac{2}{10}$ fl. bezahlen. Diese doppelte Antragstellung hat mich vorzüglich für den Sothen'schen Plan eingenommen, weil wir in der Lage gewesen wären, — falls die hohe Regierung das Land in dieser Beziehung nicht berücksichtigen wollte, falls sie nicht berücksichtigen wollte die Lage unserer Finanz=Calamität, wenn sie uns den Plan mit den 20 fl. Losen nicht genehmigt, — nicht auf eine — Gott weiß, wie weit hinausgehende Session mit der ganzen Angelegenheit zu warten.

Als ich im verehrten Finanz=Ausschusse gebeten habe, daß mir als Einzelnen das Minoritäts=Votum gestattet wäre, um dem hohen Hause gegenüber diesen Gegenstand zu übernehmen, hielt man dafür, daß ich als einzelne Person ja diesen Gegenstand vortragen könne. Nun, die Aufschauung mag sein, wie sie will, ich konnte, nachdem ich allein war, als Abgeordneter den Gegenstand nicht mehr aufnehmen, weil das Haus Sothen mit mir keinen Präliminar=Vertrag schließen kann und schließen wird, und ich nur solchen in Form eines Minorität=Votums, daß allerdings eigentlich ein Separat=Votum gewesen wäre, hätte vortragen können, wenn dieser Präliminar=Vertrag vom verehrten Ausschusse angenommen und mir zum Vortrage überwiesen worden wäre. (Bravo.)

Vie jetzt die Dinge stehen, will ich mich bloß rechtfertigen, warum ich diese einzige Stimme war, die dagegen sprach. Einen Punkt habe ich schon gesagt, der mir so gewichtig scheint, daß heute noch vielleicht ein ganz anderer Ausgang des Gegenstandes sich ergeben wird, als man beabsichtigt hat, und als es wünschenswerth wäre. Ich will weiter aufführen, daß ich vorzüglich aus dem Grunde weiter für den Antrag Sothen's war, weil derselbe nicht eine Annuität von 78.000 fl. jährlich, sondern eine Annuität von 75.000 fl. begehrte. Bloß das in Betracht Gezogene stellt dar, daß für die jährliche Zahlung von 3000 fl. man ein Capital von 60.000 fl. disponibel haben muß, um Zinsen mit 3000 fl. entrichten zu können. — Ferner die Zahlung von 3000 fl. jährlich stellt in 50 Jahren der Dauer der Lotterie auf Zinseszinsen einen Betrag von 290.000 bis 300.000 fl. dar. Diese 300.000 fl. wären dem Lande nach 50 Jahren schon geblieben, welche nach dem Plane des Hauses Schuller nicht verbleiben werden. Daß das Haus Sothen sich Freilose ausbedingte, welche das Land nichts kosten, sondern welche nur auf Rechnung geringerer Gewinne herausgegeben worden wären, das hat mich gar nicht bewegen können, im Interesse des Publikums die Stimme zu erheben, weil das Interesse des

Landes dadurch nicht angegriffen wird. Die Freilose, die das Haus Sothen bekommen hätte, und welche dasselbe nicht sogleich ganz begehrte, sondern im Offerte es freistellt, in welcher Zeit; — ob man ihm $\frac{1}{3}$ sogleich, das zweite Drittel später, ein letztes Drittel weiter geben wollte, diese Freilose, sage ich, hätten das Land gar nicht beschwert und nichts gefährdet, weil der Spielplan jedenfalls ein solcher sein muß, daß das Haus Sothen seine Rechnung dabei gefunden hätte, weil ja das Haus Sothen dafür besorgt sein muß, die Lose, die es vom Lande gekauft hat, an Mann zu bringen, und die Lose an Mann nicht bringen kann, wenn der Spielplan ein solcher ist, daß er Niemand zum Spiel verlockt, und zwar umso mehr, als die Concurrentz der Lose heutzutage eine so bedeutende geworden ist. Es mag sein, daß vielleicht mehr Geschicklichkeit im Entwurfe des Spielplanes, der Verlosung gelegen ist; — es mag sein, daß der Umstand dem Hause zu Gunsten kommt, daß es den Vertrieb im größten Maßstabe in Oesterreich selbst besorgt, während das Haus Schuller sich solcher Commissionäre erst bedienen muß; — gewiß ist doch, daß Freilose nicht in Betracht gezogen werden im Interesse des Landes, um den Plan des Hauses Sothen als ungünstig darzustellen.

Ich muß weiter erwähnen, daß, wie ich flüchtig im §. 13 des vorgelegten Schuller'schen Vertrages gelesen habe, nicht 2 Jahre festgesetzt sind für die Abgabe und Abnahme der Lose, sondern nach dieser Position $2\frac{1}{2}$ Jahre, indem das Haus Schuller sich verpflichtet, binnen 2 Jahren vom Beginne der ersten Bziehung sämtliche Lose abzunehmen, und da der ersten Bziehung ein Zeitraum von $\frac{1}{2}$ Jahre vorangeht, so ist meine obige Behauptung richtig. Das Haus Sothen hat sich aber verbunden, binnen 2 Jahren unmittelbar nach dem abgeschlossenen Geschäfte, und zwar sogleich ein Viertel, nach 6 Monaten das zweite Viertel, nach 18 Monaten das dritte und in 2 Jahren das letzte Viertel der Lose abzunehmen. Die Verzinsung vom Vertrage, der dafür gezahlt wird, kommt nach dem Schuller'schen Antrage dem Verlosungsplane, nach dem Sothen'schen aber dem Tilgungsfonde, also dem Lande zu Guten. Der Verlosungsplan des Hauses Sothen hat, mir ist es nicht mehr genau erinnerlich, gezeigt, daß am Schlusse der Lotterie ein Betrag von wenigstens 200.000 fl., glaube ich, dem Lande übrig bleibt. Der Herr Berichterstatter wird den Act zur Hand haben; ist es nicht so, wie ich eben sagte, so wird er mich berichtigen, wenn ich eine größere oder kleinere Summe nannte. Ein so hoher, nicht einmal ein etwas nahe gehender Betrag bleibt für das Land, nach dem Plane des Hauses Schuller, nicht.

Möge man die Zukunft wie immerhin ansehen, sie gehört unseren Nachfolgern und unserem Lande. Wenn uns das Gute nicht trifft, was von der Lotterie nach 50 Jahren bleibt, so bleibt es für die, für die wir ohnehin überhaupt arbeiten. Ich habe schon die Punkte hervorgehoben, welche den Antrag des Hauses Sothen so außerordentlich günstig gestellt haben, daß ich mich — das ist begreiflich — für denselben interessiren mußte. Im Western ist eine Frage des Credites geworden, welches von beiden Häusern den Vorzug verdient.

Die Geschäftswelt ist heute so gestellt, daß nach meiner schwachen Kenntniß und Erfahrung ich jenes Haus für unbedingt accreditirt halte, das mir im speziellen Falle die Garantie bietet. Ob dieses oder jenes Haus irgend ein Geschäft machen will, so ist doch die Möglichkeit nicht genommen, daß das allerbest creditirte Haus durch Unfälle, die sich auch in andern Punkten der Handels=Verbindungen ereignen, insolvent werden kann. Wenn das Haus Sothen nun eine

Caution geboten hat von 400.000 fl., nöthigenfalls bis 500.000 fl. in Obligationen deponirbar beim Beginne des Geschäftes, oder wenn der Ausschuß es gewollt hätte, so gleich, so habe ich damals eine genaue Berechnung im Ausschusse dargelegt, daß es nicht möglich ist, daß das Land irgend einen Schaden noch erleide, weil, wenn das Haus Sothen beim Beginne des Geschäftes, wornach es $\frac{1}{4}$ der Lose abzunehmen hat, und die Caution mit 400.000 bis 500.000 fl. dafür bar erlegt, und das Haus Sothen die Lose nicht abnehmen würde, so verblieben uns alle Lose und die 400.000 bis 500.000 fl. Das Land hat also die Caution gewonnen, und hat die Möglichkeit, die Lose selbst weiter zu begeben.

Im Falle des zweiten und dritten Termimes müßten die Lose soweit unter ihren Werth von 20 fl. sinken, circa auf 11 oder 9 fl., — was bisher noch keine Erfahrung nachweist bei andern Losen, — sinken, daß das Land mit Berechnung der 400.000 bis 500.000 fl. Caution, die uns verblieben wären, nie einen Schaden hätte erleiden können, noch weniger beim letzten Uebernahmetermine der Lose.

Als ich mich aus diesem und aus dem ferneren Gesichtspunkte, da ich geltend gemacht habe, daß das Haus Sothen das erste war, welches uns einen günstigen Antrag der festen Uebernahme, einer Caution, einen größern Kaufpreis von $17\frac{1}{2}$ fl. angeboten hat, eine geringere Annuität verlangte, einen für das Land günstigeren Spielplan vorgelegt hatte, daß dieses Haus das erste mit diesem Antrage war, daher er vor Allem und nicht jenes Haus, welches allerdings zuerst einen Plan, aber einen ganz ungünstigen und unannehbaren Plan uns vorgelegt hat, Rücksicht verdient, als ich mich aus allen diesen Gesichtspunkten für den Plan des Hauses Sothen mit voller Consequenz, wie heute noch angenommen habe, ist mir entgegengehalten worden, daß es sich um die Ehre des Landes handelt, daß durch einen ungünstigen Spielplan das Publikum nicht getäuscht werde.

Meine Herren, dort findet keine Täuschung statt, wo ich der Welt in Ziffern Schwarz auf Weiß hinlege, was sie vom Spiele zu erwarten hat; da gibt es keine Täuschung, sondern die Täuschung liegt überhaupt im Menschen, welcher Los kauft, selbst; es ist Selbsttäuschung der bezüglichen Person, wie überhaupt, was ich negire, bei diesem Spiele, respective dem Sothen'schen Spielplane, eine Täuschung da ist. Man sagt die 20 fl. ein für ein Los, weil man dafür 30.000 fl. und mehr gewinnen zu können hofft. Wenn man nicht gewinnt, so hat man sich nur selbst getäuscht.

Daß der Spielplan des Hauses Sothen in Bezug auf die Gewinne nicht so günstig ist, daß namentlich schließlich die Gewinne der Lose, die übrig geblieben wären, nicht so hoch gewesen wären, als eine Verzinsung derselben in 50 Jahren ergeben hätte, das ist richtig; aber immerhin ist der Plan ein solcher, daß er der Speculation desjenigen, der das Wagniß übernommen hatte, nämlich dem Hause Sothen, Rechnung getragen hätte.

Man sagt, die Ehre des Landes ist engagirt, daß der Verlosungsplan ein solcher sein soll, damit man sagen könne: „Die Lose des kainischen Lotterie-Anlehens sind sehr gut.“

Meine Herren, ich achte den Grund der Ehre vor Allem, weil ich die Ehre des Menschen, wie des Landes, hoch halte in jeder Beziehung und bei jeder Gelegenheit. Die Ehre des Landes ist aber hier nicht Gegenstand einer Acquisition. Wenn die Ehre des Landes erst gewonnen oder erhalten werden soll, so kann man es nicht durch ein Lotterie-Anlehen überhaupt thun.

Es ist eine für das Land an und für sich schon bedauerliche Sache, daß wir zu einem Ansehen schreiten müssen, daß wir nicht mehr den Muth haben, durch Umfrage auf Steuergattungen aus unserem Vermögen selbst das nöthige Geld aufzubringen.

Es hat sich hier also um die Erwerbung des Geldes gehandelt; wir hätten das Geld und mehr Geld durch den Plan des Hauses Sothen auf die ehrlichste Art und Weise erworben; wir hätten weder dem Hause Sothen etwas angethan, weil es uns selbst den Antrag gestellt hat, wir hätten dem Publikum nichts angethan, weil es ja den Spielplan vor sich hat, und wir hätten, wie ich es dargethan habe, ein rundes Sämmchen von beinahe 2 Millonen nach 50 Jahren mehr in unserem Lande gehabt!

Wir hätten, wie ich heute gezeigt, die Möglichkeit gehabt, einen Plan auf 40 fl.-Lose anzunehmen, da uns heute die Aussicht einer Annahme eines Spielplanes auf 20 fl.-Lose von Seite der Regierung völlig genommen wurde.

Ich bin überzeugt, daß der Herr Regierungs-Commissär diesbezüglich directe Andeutungen von Wien, vom Finanzministerium hat.

Seitdem übrigens ich im Finanz-Ausschusse nichts ausrichten konnte, habe ich vom Hause Sothen, weil es nicht wußte, wie die Dinge stehen, abermals einen Antrag bekommen, in welchem es die Annuität noch um 3000 fl. verminderte, was wieder nach 50 Jahren einen Mehr-Gewinn von 30000 fl. in Aussicht stellt.

Ich habe die bezüglichen Schriften gar nicht mitgebracht, obwohl sie mir in optima forma juris zugeschickt worden sind, weil ich mich außer der Lage sehe, mit denselben vor das Haus zu treten und einen Beschlüß zu Stande zu bringen; ich habe sie für mich behalten, wie ich überhaupt über diesen Gegenstand nicht reden wollte.

Aus den berichteten Gründen für den Schuller'schen und gegen den Sothen'schen Plan und aus dem Umstände, daß gesagt wurde, daß sich eine einzige Stimme gegen den Schuller'schen Plan erhoben hätte, und weil, wer diese einzige Stimme war, nicht fremd bleiben kann, hielt ich mich verpflichtet, die Gründe meines Separat-Votums auseinanderzusetzen.

Möge das hohe Haus aus dieser oberflächlichen, nicht gänzlich erschöpfenden Darstellung der Vorzüge des Sothen'schen Planes sich vielleicht doch noch bestimmt finden, insbesondere nach den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissärs, diesen Gegenstand in irgend einer Weise einer weiteren Berathung zuzuführen, um nicht vielleicht einen überschnellen Beschlüß zu fassen.

Präsident: Wünscht nochemand das Wort in der General-Debatte? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Dr. Suppan: Es ist eine schwierige Sache vor dem Plenum einer größeren Versammlung über einen Lotterieplan zu sprechen, und die Vorzüge dieses oder jenes Planes im Detail auseinanderzusetzen. Im Finanz-Ausschusse sitzen außer den 9 Mitgliedern, 3 Vertrauensmänner, und mit Ausnahme des Herrn Dr. Toman konnte kein einziger die Überzeugung erlangen, daß das Anbot des Hauses Sothen, nachdem es nun schon genannt sein muß, als besonders acceptable erscheint. Es ist leicht möglich, und kommt sehr oft vor, daß, wenn es sich um Principienfragen handelt, auch bei einer größeren Versammlung jemand allein mit seiner Ansicht stehen kann; dort aber, wo es sich um eine Ziffer handelt, wo es sich darum fragt, ob der eine oder der andere Plan annehmbar sei, da kommt es in der That nur sehr selten vor, daß bei

einer Versammlung von 12 sich ein Einziger für einen Plan und alle Anderen für einen entgegengesetzten entscheiden.

Ich will über die Gründe, welche der Herr Abgeordnete Dr. Toman vorgebracht hat, nur wenig erwiedern. Es ist in dem Berichte des Finanz-Ausschusses bereits auseinander gesetzt, warum weder die Unnütz noch der Rest, welcher im Tilgungsfonde verbleibt, für den Finanz-Ausschuss so lockend erschien, um den Antrag des Hauses Sothen anzunehmen.

Es geschah dieses deshalb, weil diese Vortheile nur durch eine derartige Benachtheiligung des Publikums zu erzielen gewesen wären, wie dieselben noch bei keinem derartigen Unternehmen vorgekommen sind (Rufe: Gut! Hört!), und deshalb, weil aus diesem Grunde auch das Unternehmen selbst gefährdet worden wäre.

Das Publikum hätte bald wahrgenommen, daß kein einziges Spiel-Papier existirt, welches schlechtere Chancen bietet als dieses, und mit einem Vertrauen auf feste Uebernahme wäre uns dann durchaus nicht gedient gewesen, wenn das Haus Sothen nicht in der Lage gewesen wäre, seine Verpflichtungen zuzuhalten. Die Caution allein hätte uns nicht gedeckt, denn wenn ein derartiges Los einmal discreditirt worden ist, so würde dasselbe nicht nur auf 11 oder 9 fl., sondern wohl auch noch tiefer herabsinken, ja dasselbe wäre gar nicht mehr an Mann zu bringen.

Die nächsten Vortheile, welche wir erzielen wollten, waren die, daß dem Grundentlastungs-Fonde ein solcher Ertrag zugeführt werde, daß die Rückstände möglichst bedekt werden. Dieses wird nun nach dem einen, wie nach dem andern Anbote erreicht.

Der große Cassarest im Tilgungsfonde könnte ferner nur dadurch erzielt werden, daß in den ersten 30 Jahren eine so geringe Anzahl Lose zur Ziehung gelangt wäre, daß in Folge dessen die Unnütz und Verzinsung derselben sich so angehäuft hätten, daß dann in den letzten Jahren eine große Menge Lose gezogen werden müßten, und dann sich noch dieser Rest ergeben hätte. Möchte nun was immer für ein Zufall eintreten, welcher denn doch auch möglich ist, und welcher dem Tilgungsfonde einen Verlust beifügen könnte, so wäre dann das Land in den letzten Jahren mit der Zuhaltung seiner Verbindlichkeiten wirklich in die größte Verlegenheit versetzt worden, während nach dem vom Finanz-Ausschusse angenommenen Antrage die Ziehungen mehr gleichmäßig erfolgen, und dem Lande schon in den ersten Jahren die 4fache Anzahl der Lose in Folge der Ziehungen wieder zurück kommt, als dies nach dem Sothen'schen Verlosungsplane der Fall gewesen wäre.

Dies ist, was ich in Kurzem auf die Bemerkungen des Herrn Dr. Toman auf die von ihm vermeinten Vorzüge des Sothen'schen Planes entgegenseze.

Mehr zu sagen, und insbesonders Gründe vorzuführen, welche auf das Haus Sothen Bezug nehmen, halte ich nicht für angemessen, indem ich der Ansicht bin, daß man jedem Differenter eine gewisse Rücksicht schuldig ist, welche man nicht verletzen darf. Ich empfehle daher den Ausschuß-Antrag.

Abg. Dr. Toman: Der Geschäftsordnung gemäß, darf jeder über denselben Gegenstand zweimal reden; ich bitte daher nochmals um das Wort.

Präsident: Ich habe die Umfrage gestellt, und der Herr Abgeordnete haben sich nicht gemeldet, allein . . .

Abg. Dr. Toman: Ich habe ja gesprochen.

Präsident: Die General-Debatte war bereits dadurch geschlossen, daß ich dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort ertheilte. Aber ausnahmsweise ertheile ich Ihnen das Wort.

Abg. Dr. Toman: Ich wollte nur bemerken, daß die letzte zarte Bemerkung von Seite des Herrn Berichterstatters einen Grund hätte, wenn ich nicht eine solche Rücksicht dadurch entkräftet hätte, daß ich früher angeführt habe, daß eine Caution in so hohem Betrage von 4- bis 500.000 fl. angeboten worden ist, wie sie in einem ähnlichen Falle noch nie geboten war, wie sich überhaupt alle Finanzmänner wundern, daß man eine so hohe Caution habe verlangen können, daß also jede Rücksicht in dieser Beziehung durch diese hohe Caution an sich selbst beseitigt war und ist.

Ich setze der zarten Rücksicht die Summe der Caution entgegen und die früher an dieselbe angehängte Bemerkung. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß, weil so viele Vortheile in dem Antrage des Hauses Sothen für das Land angeboten waren, wie bei keiner ähnlichen Lotterie, man sich gewissermaßen aus diesem Grunde zu dem Grundsatz bekannt habe: „Sei vorsichtig gegen denjenigen, der Dir etwas besonders Gutes anträgt.“

Das ist in diesem Falle nicht nöthig, weil ohnehin schon eine so hohe Caution vorhanden, und dadurch jede solche Rücksicht behoben ist. Daß das Papier so tief gefallen wäre, daß wir uns bei der zweiten oder dritten Abnahme von Losen, von der vierten rede ich gar nicht, nicht mit der Caution gedeckt und vor jedem Schaden sicher gestellt hätten, das kann ich nicht begreifen, weil uns eben der Herr Berichterstatter zuerst einen Antrag des Hauses Schüller gebracht hat, nach welchem das Land gespielt und daher auch alle Gefahr zu gewärtigen gehabt hätte, und nur bei den übrig gebliebenen Losen die allenfalls darauf fallenden Gewinne verblichen wären. Ich kann mir ferner nicht denken, und der Herr Berichterstatter möge die Fälle anführen, wo bei gleichem Spielsplane, die Lose gar so tief gefallen wären.

Es wird ferner so viel von dem Spielsplane gesprochen, und doch vermisste ich in der heutigen Vorlage den Spielsplan, welcher dem Schüller'schen Antrage zu Grunde liegen soll, ich vermisste denselben und kann ihn daher gar nicht beurtheilen. Während auf der einen Seite alle Rücksicht auf einen Spielsplan, der unser Interesse gar nicht berührt, genommen wird, liegt uns andererseits gerade der Spielsplan jenes Antrages, den wir heute annehmen, beschließen sollen, gar nicht vor, ist also jeder Prüfung entzogen.

Dadurch glaube ich die Gegengründe des Herrn Berichterstatters widerlegt zu haben und muß offen gestehen, daß ich, so sehr ich wünschen würde, daß diese Angelegenheit im Interesse des Landes erledigt werde, das Wort nicht ergriffen hätte, daß ich mich, alleinstehend gegenüber der Ansicht von elf Andern, unterworfen hätte, wie ein Mensch, der glaubt, aber nicht wie einer der überzeugt ist, weil ich für das Durchdringen meiner Ansicht doch keine Aussicht habe, obwohl ich es nicht so sonderbar finde, wenn von Zwölfen ein Einziger eine selbstständige Ansicht hat. Ich hätte meine Ansicht dem desto leichten Durchdringen des Ausschusses geopfert. Aber nach dem, wie die Sachen jetzt stehen, nach dem, was wir von dem Herrn Regierungs-Commissär vernommen haben, wird die Sache in der Form doch nicht zu Stande kommen, während im andern Falle, wenn ich meine Ansicht als Minoritätsvotum vor das hohe Haus hätte bringen können, wir ein günstiges Geschäft mit 40 fl.-Losen hätten machen können.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das letzte Wort.

Berichterst. Dr. Suppan: Ich muß noch eine Bemerkung machen. Im Vertrage war sich auf den Ver-

Lösungsplan bezogen. Nun die Ansätze eines Verlosungs- oder Spielplanes, welche keinen Gegenstand der Debatte bilden, sind dem Präliminarvertrage beigeheftet, sie bilden einen integrirenden Bestandtheil desselben, wie er mit dem Hause Schüller und Comp. abgeschlossen wurde, und es war daher vollkommen hinreichend, daß der Vertrag selbst vertheilt wurde, welcher in seinen einzelnen Bestimmungen Gegenstand der Verhandlung sein wird.

Nur bezüglich eines Punktes möchte ich noch bemerken, daß hoffentlich der Herr Abg. Dr. Toman nicht allein das Monopol hat, für das Interesse des Landes zu sorgen. Ich glaube, daß auch die übrigen Mitglieder des Finanz-Ausschusses auf dasselbe Rücksicht genommen und es dadurch gewahrt haben, daß sie jenes Oftert nicht annahmen.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte zu einer persönlichen Berichtigung um das Wort. Ich habe kein Monopol in Anspruch genommen, da ich, nur als eine Stimme bezeichnet, laut werden mußte; ich habe sogar gesagt, daß ich mich der Ansicht der Elsf (obwohl nicht elsf, sondern weniger anwesend waren) unterworfen hätte, als ein Mensch, der glaubt und nicht zweifelt, daß die Herren im Interesse des Landes das beantragt haben. Meine Ueberzeugung aber ist eine andere.

Präsident: Die Generaldebatte ist geschlossen; wir gehen nun zur Spezialdebatte über. Ich erlaube mir wegen des diezfalls einzuschlagenden Vorganges eine Anfrage an das h. Haus zu stellen.

Es liegen hier die Anträge des Finanz-Ausschusses 1 bis incl. 9 vor; diesen Anträgen ist als Suballegat der Vertragsentwurf, welchen das Land mit dem Hause Schüller und Comp. wegen Durchführung eines Lotto-Anlehens abzuschließen hätte, beigelegt. Ich glaube, daß es der Debatte förderlich wäre, wenn wir zuerst den ersten Antrag des Finanz-Ausschusses in die Debatte ziehen und sofort beschließen würden, welcher die Vorfrage bezielt, ob ein Lotterie-Anlehen zur Ordnung der Geldverhältnisse des künftigen Grundentlastungs-Fondes im Nominalbetrage von 2.000000 fl. durch Ausgabe von 100.000 Stück Losen à 20 fl. öst. W. abzuschließen sei.

Sofort würde ich den Antrag stellen, daß wir die einzelnen Paragraphen des Vertrages selbst in Erörterung ziehen und nach Schluß der Debatte und Beschuß über die einzelnen Paragraphen dann zurückkehren würden auf die weiteren Anträge des Finanz-Ausschusses, und zwar trage ich diese Art des Vorganges darum an, weil wir über die Posten 2, 3, 4 u. s. w. des Ausschufantrages wohl nicht debattiren und darüber nicht füglich Beschuß fassen könnten, wenn nicht bereits der formulirte und genehmigte Vertragsentwurf vorliegt.

Ich stelle daher an das hohe Haus die Frage, ob es mit dem Vorgange, wie ich ihn hier beziele, einverstanden ist? Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, so will ich diesen Vorgang einhalten.

Abg. Dr. Toman: Herr Landeshauptmann-Stellvertreter! ich erlaube mir dem hohen Hause zur Erwägung vorzulegen, daß vielleicht in Anbetracht der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs eine kleine Vorbesprechung, eine kleine Vertagung zweckmäßig wäre.

Präsident: Ich unterbreche die Sitzung auf 10 Minuten. (Dr. Toman entfernt sich.)

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Der h. Landtag hat den von mir beantragten Modus der Verhandlung über die vorliegende Angelegenheit zu genehmigen befunden.

Wir schreiten nun zur Verhandlung selbst. Der Finanz-Ausschuß hat in erster Linie den Antrag gestellt: „Der h. Landtag wolle beschließen: (liest Punkt 1 des Antrages.) Vielleicht wünschen Herr Berichterstatter zuerst das Wort?

Berichterst. Dr. Suppan: Nein.

Präsident: Wünscht jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diesen so eben vorgelesenen Antrag zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Er ist einstimmig angenommen.

Es käme nun der Vertrags-Entwurf selbst zur Berathung. Ich bitte den Herrn Berichterstatter ihn vorzulesen.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest den Eingang des Vertrages und §. 1.)

Präsident: Ich werde zur Abkürzung des Geschäftsganges den Vertrag nicht ganz vorlesen lassen, sondern bei den einzelnen Theilen gleich zur Berathung und Abstimmung schreiten, da den Herren ohnedies der Vertrag schon ein paar Tage in Händen liegt, und den Modus der Berathung und Abstimmung zur Abkürzung so in Antrag bringen, daß ich jeden Paragraphen vorlesen lasse und die Umfrage stelle, wenn keine Einwendung erhoben wird, so nehme ich den Paragraphen als vom Hause genehmigt an. Ich frage also bei §. 1: wenn keine Einwendung erhoben wird, so nehme ich §. 1 in der vorgetragenen Fassung vom Hause als genehmigt an. (Nach einer Pause.) Er ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 2.)

Präsident: Wenn Niemand gegen diesen Paragraphen eine Einwendung erhebt, so erkläre ich ihn als vom h. Landtage genehmigt. (Nach einer Pause.) Er ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 3.)

Präsident: Wenn sich Niemand gegen diesen Paragraphen erhebt, so erkläre ich ihn als vom h. Landtage genehmigt. (Niemand erhebt sich.) Er ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 4.)

Präsident: Wenn Niemand gegen diesen Paragraphen eine Einwendung erhebt, so erkläre ich ihn als vom h. Landtage genehmigt. (Nach einer Pause.) Er ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 5.)

Präsident: Wenn Niemand gegen diesen Paragraphen eine Einwendung erhebt, so erkläre ich ihn als vom h. Landtage genehmigt. (Nach einer Pause.) Er ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 6.)

Präsident: Wenn keine Einwendung erhoben wird, so erkläre ich diesen Paragraphen vom hohen Landtage als genehmigt. (Nach einer Pause.) Er ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 7.)

Präsident: Wenn gegen §. 7 von Niemanden eine Einwendung erhoben wird, so erkläre ich ihn als vom hohen Hause genehmigt. (Nach einer Pause.) Er ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 8.)

Präsident: (Nach einer Pause.) Wenn keine Einwendung gegen §. 8 erhoben wird, so ist derselbe vom h. Landtage genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 9.)

Präsident: (Nach einer Pause.) Wenn keine Einwendung gegen §. 9 stattfindet, so ist er vom hohen Hause genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 10.)

Präsident: (Nach einer Pause.) Wenn Nichts gegen §. 10 eingewendet wird, so ist er vom h. Hause genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 11.)

Präsident: (Nach einer Pause.) Wenn Nichts gegen §. 11 erinnert wird, so ist er vom hohen Hause genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 12.)

Präsident: (Nach einer Pause.) Wenn Nichts gegen §. 12 erinnert wird, so ist er vom h. Hause angenommen.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 13.)

Präsident: Wenn sich Niemand gegen §. 13 erhebt . . .

Abg. Mülley: Ich bitte um das Wort. Eben bei einer der letzten Ausschüttungen wurde in Anregung gebracht, daß das Großhandlungshaus Sothen eine Caution von 400.000 fl. nach dem Courswerthe in Werthpapieren gebe.

Dieser Anbot hat einige Mitglieder veranlaßt, dem Hause Schuller in diesem Punkte keine Begünstigungen zu kommen zu lassen, und dieselben haben den Antrag gestellt, daß gleichfalls auch dem Großhandlungshause Schuller die Caution von 400.000 fl. auferlegt werde. In der Berichterstattung über Post 3 ist es allerdings ersichtlich, als wenn es dem Ausschusse zur Aufgabe gelegt würde, auch vom Großhandlungshause Schuller diese Caution zu verlangen; es ist uns aber schon damals zugleich eröffnet worden, daß das Großhandlungshaus Schuller auch mit der Position zum Erlage der Caution von 400.000 fl. einverstanden sei. Ich würde glauben, daß also der Vertrag schon hier in dieser Modification präzise festgestellt werden könne, und ich würde glauben, daß wir die Stylistierung dahin ändern müßten.

„Zur Sicherstellung dieser und aller übrigen Vertragsverbindlichkeiten verpflichtet sich das Großhandlungshaus J. G. Schuller und Comp. bei Eröffnung des Lotto-Anlehengeschäftes eine dem Unternehmer angemessene, auf 400.000 fl., das ist: Vierhundert Tausend Gulden festzusetzende Caution in Werthspapieren nach dem Courswerthe Iolo Wien zu deponiren“, nachdem das schon ein gemeinsamer Besluß im Ausschusse war, und der Machthaber des Großhandlungshauses sich auch zu dieser erhöhten Caution herbeizulassen erklärt hat.

Berichterst. Dr. Suppan: Ich würde nur zur Aufklärung beifügen, daß die Position im Vertrage dahin lautet, daß das Großhandlungshaus sich verpflichtet hat, bei Abschluß des Präliminarvertrages jede Caution, die verlangt wird, zu leisten, und es wurde nur für den Landes-Ausschus ein Minimum festgesetzt, unter das er nicht herabgehen dürfe, daher das Minimum von 200.000 fl.

Der Finanz-Ausschuß hat in einer seiner späteren Sitzungen beschlossen, es sei die Caution auf 400.000 fl. festzustellen und dieser Besluß hat im §. 3 des Antrages des Finanz-Ausschusses seinen Ausdruck erhalten, wo nämlich gesagt wird, „der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach erfolgter a. h. Sanction im Namen des Landes Krain mit dem Großhandlungshause J. G. Schuller und Comp. in Wien den Vertrag zur Durchführung dieses Anlehens nach dem Entwurfe sub . . . definitiv abzuschließen und beauftragt, den nach §. 13 dieses Entwurfes festzusetzenden Vertrag der Caution auf 400.000 fl. zu bestimmen“; es ist daher natürlich selbstverständlich, daß seinerzeit, wenn der Vertrag definitiv abgeschlossen, und dieser Punkt 3 des Antrages angenommen wird, dann in dem Vertrage die Summe von 400.000 fl. beigesetzt wird.

Ich glaube jedoch, nachdem eben dies ein Präliminarvertrag ist, welcher mit dem Großhandlungshause abgeschlossen, und für selbes bereits rechtskräftig ist, daß deshalb keine Änderung gegenwärtig vorzunehmen wäre, sondern das wird seinerzeit Sache des Landes-Ausschusses sein, beim definitiven Abschlusse die entsprechende Stylistierung vorzunehmen.

Präsident: Beharren Herr Abg. Mülley bei Ihrem Amendement nach dieser Aufklärung?

Abg. Mülley: Infoerne als ich es doch als Hauptbedingung des Vertrages ansehe, und ich es daher beibehalten wünsche. Wenn nicht jetzt, so soll es dann als eine positive Bedingung festgestellt werden (Rufe: es ist ohnedies so), weil wir uns auf 400.000 fl. geeinigt, und vom Großhandlungshause Schuller die Zufügung erhalten haben, daß es auch unter dieser Modalität übernehme.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Herrn Abg. Mülley zur Unterstützungsfrage, und bitte jene Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geht hin.) Er ist hinreichend unterstützt. Wünscht nochemand der Herren das Wort?

Abg. Kapelle: Ich möchte um das Wort bitten. Es wäre vielleicht möglich, daß sich zur Abnahme von diesen krainischen Lösen auch inländische Institute erklären würden. Ich möchte hier nur den Wunsch ausdrücken, daß dahin gewirkt werden könnte, daß für das Land selbst einige, allenfalls 10.000 Lose reservirt würden, für den Fall, wenn sich inländische Institute, Anstalten, Corporationen oder Private zur Abnahme melden, daß diese binnen einem Jahre den Vorzug für die Abnahme hätten; vielleicht daß später die Löse allenfalls einen höhern Cours erreichen würden, daß ihnen doch vielleicht ein kleiner Nutzen zukäme.

Präsident: Ich erlaube mir, dem Herrn Abg. Kapelle zu bemerken, daß es sich hier eigentlich nur um den Vertragsabschluß zwischen dem Lande Krain und dem Hause Schuller handelt. Sein ganz opportuner Wunsch wird seiner Zeit ohnehin berücksichtigt werden. Ich glaube aber, hieher gehört er gar nicht; ich bringe daher diesen Wunsch auch gar nicht zur Unterstützungsfrage. Wenn aber eine Einwendung erhoben werden sollte, so bitte ich es mir bekannt zu geben. (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so ist meine Ansicht vom h. Hause adoptirt. Wünscht nochemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Vielleicht wünschen der Herr Berichterstatter noch ein Mal zu sprechen?

Berichterst. Dr. Suppan: Ich habe gegen den Antrag des Herrn Mülley meine Einwendungen schon früher vorgebracht.

Präsident: Es ist gegen §. 13 in der Fassung des Finanz-Ausschusses nur ein Amendement vorgebracht worden, und zwar vom Herrn Abg. Mülley, welches nur im Betrage der Caution vom Finanz-Ausschusse differirt. Er wünscht nämlich, daß diese Caution gleich im Vertrage selbst auf den Betrag von 400.000 fl. öst. W. bestimmt werde. Es liegt §. 13 dem h. Hause vor und ich bringe daher denselben vom Worte: „§. 13. Das Großhandlungshaus“ . . . bis zu den Worten „gegen Bargzahlung zu bezahlen“ zur Abstimmung. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist genehmigt. Nun kommt die Position nach dem Amendement des Herrn Abg. Mülley, welches ich, da es weitergehend ist, als der Ausschusstantrag, zuerst zur Abstimmung bringen muß.

„Zur Sicherstellung dieser und aller übrigen Vertragsverbindlichkeiten verpflichtet sich das Großhandlungshaus J. G. Schuller und Comp. bei Eröffnung des Lotto-Anlehen geschäftes eine dem Unternehmer angemessene, auf 400.000 fl. öst. W. bestimmte Caution in Wertpapieren nach dem Curswerthe loco Wien zu deponiren, und es werden die Modalitäten des Erlages zwischen dem Großhandlungshause und dem Landes-Ausschusse zu vereinbaren sein. Nach Uebernahme von je $\frac{1}{4}$ fl. der zu emittirenden Lose ist das Großhandlungshaus berechtigt, je den vierten Theil der hinterlegten Caution rückzubehalten.“ Jene Herren, welche mit dem vom Herrn Abg. Mülley gestellten Amentement einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Endlich kommt der Schluß dieses Paragraphen „bei nicht genauer Zuhaltung der oben bezüglich der Losübernahme festgesetzten Bestimmungen verfällt die Caution zu Gunsten des Landes Krain, ohne daß das Großhandlungshaus dadurch von seinen Vertragsverbindlichkeiten enthoben wäre“, zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit dem Schlusstage dieses Paragraphen einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 14.)

Präsident: (Nach einer Pause.) Wenn keine Einwendung gegen diesen Paragraph erhoben wird, so erkläre ich ihn für genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 15.)

Präsident: (Nach einer Pause.) Wenn nichts gegen die Fassung dieses Paragraphen zu erinnern ist, so erkläre ich ihn vom h. Hause als genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 16.)

Präsident: (Nach einer Pause.) Wenn gegen §. 16 nichts erinnert wird, so erkläre ich denselben für genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 17.)

Präsident: Es wird nichts dagegen erinnert, so erkläre ich §. 17 für genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 18.)

Präsident: (Nach einer Pause.) Wenn nichts gegen §. 18 erinnert wird, so erkläre ich ihn als genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 19.)

Präsident: Wird gegen §. 19 nichts erinnert? (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 20.)

Präsident: Wird gegen diesen Paragraph nichts erinnert? (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 21.)

Präsident: Wird gegen §. 21 etwas erinnert? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist derselbe vom h. Hause genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest §. 22.)

Präsident: (Nach einer Pause.) Wenn nichts gegen diesen Paragraph erinnert wird, so ist derselbe genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest den Schluß des Vertrages.)

Präsident: Dies ist kein Gegenstand der Abstimmung. Nachdem nun der Vertragsentwurf mit seinen einzelnen Paragraphen vom h. Hause durchgängig genehmigt ist, schreiten wir nun zur Berathung über die weiteren Ausschuszanträge. Ich bitte den Herrn Berichterstatter den 2. Antrag zu lesen.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest Punkt 2.)

Präsident: Wird von jemanden der Herren das Wort gewünscht? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den 2. Antrag zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist vom h. Hause genehmigt.

Ich bitte, Herr Berichterstatter, werden Sie Punkt 3 bereits in der beliebten Aenderung vortragen mit Rücksicht auf den Besluß im §. 13 des Vertrages?

Berichterst. Dr. Suppan: So würde dieser mittlere Satz wegfallen und der Antrag wird lauten: „Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach erfolgter allerh. Sancction in Namen des Landes Krain mit dem Großhandlungshause J. G. Schuller und Comp. in Wien den Vertrag zur Durchführung dieses Anlehens nach dem Entwurfe sub / definitiv abzuschließen und ermächtigt die Hauptschuldverschreibung auszustellen und die Theilschuldverschreibungen (Lose) auszufertigen.“

Präsident: Wird bezüglich des 3. Absatzes das Wort gewünscht? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben in der vorgetragenen Fassung zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest Punkt 4.)

Präsident: Wird zu diesem Antrage 4 das Wort gewünscht? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit Punkt 4 einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest Punkt 5.)

Präsident: Wünscht jemand zu Punkt 5 das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest Punkt 6.)

Präsident: Wird zu Antrag 6 das Wort gewünscht? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest Punkt 7.)

Präsident: Wünscht jemand der Herren zu diesem Absatz das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist genehmigt.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest Punkt 8.)

Präsident: Wird zu Absatz 8 das Wort gewünscht? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest Punkt 9.)

Präsident: Wird zu diesem Absatz das Wort gewünscht? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist genehmigt.

Ich glaube, daß es der Ansicht des h. Hauses entspricht, wenn ich auch diesen Gegenstand heute zur dritten Lesung bringe; denn nach der Geschäftsordnung muß ich, da er aus mehreren Absätzen besteht, denselben zur dritten Lesung zu bringen. Wenn die Herren mit diesem meinem Antrage einverstanden sind, so bringe ich nun diese heute gefassten Beschlüsse rücksichtlich des Lotto-Anlehens zur

Abstimmung im Ganzen in der dritten Lesung, und bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage im Ganzen in der dritten Lesung einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zum dritten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, zum Antrage betreffend die Freischurfssteuer.

Ich bitte den Herrn Abg. Deschmann den Bericht zu erstatten.

(Abg. Dr. Toman erscheint wieder im Saale.)

Berichterst. Deschmann: (liest.) „Der zur Berichterstattung über den Antrag des Dr. Toman und Genossen hinsichtlich des Gesetzes vom 28. April 1862, betreffend die Freischurfssteuer am 24. d. M. eingesetzte Ausschuss hat sich bei der Beratung die Frage aufgeworfen, ob hinsichtlich des gesagten Gesetzes zur Erminderung der Bergbau-Besteuerung lediglich nur der Antrag auf Aufhebung oder Herabminderung der Freischurfssteuer oder auf eine andere Modalität, wornach eine bestimmte Zahl der Freischurfs, z. B. zwei oder drei im Besitz einer und derselben physischen oder moralischen Person als vollständig steuerfrei behandelt, und nur die Mehrzahl von Freischurfs mit einem fixen oder progressiven Steuersatz belegt werde; ferner auf die Feststellung einer Maximal-Grenze bei der Netto-Besteuerung der Bergwerks-Erzeugnisse, und endlich auf die Ingerenznahme der Berghauptmannschaften und der Contributionspflichtigen mit den Finanzbehörden bei Ermittlung des Reinertrages und Bezifferung der Netto-Besteuerung.“

Der Ausschuss hat sich nur für die Festhaltung an dem von Dr. Toman hinsichtlich der Freischurfs-Besteuerung festgestellten Punkte und für die Einbeziehung der Besteuerung der Maximal-Grenze bei der Netto-Besteuerung mit Hinweglassung der beiden andern Fragen in dem Antrage entschieden, weil die Freierklärung einer Minimalzahl von Freischurfs von der Freischurfssteuer sich nicht als eine mit den Grundsätzen der Billigkeit, der Parität und Opportunität gut vereinbare Maßregel herausstellen würde, und weil die Art und Weise der Erhebung der Netto-Besteuerung mehr als eine Durchführungs-Bestimmung nicht in dem Antrage besonders erwähnt werden, weil dafür sich bei den materiellen Bestimmungen die Gelegenheit für die Aufnahme derselben von selbst ergeben müßt.

Die Gründe für die Anträge, wie sie der Ausschuss stellt, liegen theils in der Motivirung des Antragstellers, theils wird der gefertigte Berichterstatter solche mündlich darlegen.

In Rücksicht der Ausdehnung des ursprünglichen Antrages und einer entsprechenden Formulirung stellt der Ausschuss den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- Der Landtag des Herzogthums Krain spricht sich auf Grund der im Gebiete des vaterländischen Bergbaues gemachten Erfahrungen dahin aus, daß die mit dem Gesetze vom 28. April 1862 eingeführte Reinertrags-Besteuer ohne Maximal-Grenze, sowie die Freischurfs-Besteuer die bergmännischen Interessen des Herzogthums Krain sehr empfindlich bedrohe;
- der Landtag stellt daher an die h. Staatsregierung den Antrag, resp. die Bitte, daß selbe im Reichsrathe, womöglich schon in der nächsten Session eine Vorlage zur verfassungsmäßigen Revision des Gesetzes vom 28. April 1862 mit dem Antrage auf Festsetzung einer Maximal-Grenze für die Reinertrags-Besteuer, sowie auf Aufhebung oder wenigstens Herabminderung der Freischurfs-Besteuer von 20 fl. auf 6 fl. 30 kr. mit der

weiteren Norm einbringe, daß die mit der a. h. Entschließung vom 5. August 1859 den Bergbau einräumte Begünstigung, wornach bei besonders schwierigen Abbauverhältnissen die Nachsicht der halben Maßgebühr zugestanden werden könne, in analoger Weise auch bei ähnlichen, notorisch schwierigen Schurfsverhältnissen für einzelne Reviere oder Gruppen von Freischurfs auf die allfällige, im obigen Sinne restriktive Freischurfs-Besteuerung ausgedehnt werden möge.“

Da die Zeit unserer Session nur mehr eine kurz bemessene ist, so konnte natürlich der Ausschuss in seinem Berichte nicht allzu weitläufig sein, und es mußte dem mündlichen Vortrage des Berichterstatters überlassen bleiben, die weiteren Punkte zur Begründung des Antrages hier aneinander zu setzen. Besonders erheischt der Umstand, daß in den Antrag des Ausschusses auch die Netto-Besteuerung, nämlich die Maximal-Grenze der Netto-Besteuerung einbezogen wurde, einer näheren Würdigung.

Das Prinzip der Netto-Besteuerung wurde durch das eue Gesetz gegenüber der früheren Frohne, welche als eine Brutto-Besteuerung auf einem ganz ungerechten Maßstabe beruhte, eingeführt, was auch als ein bedeutender Fortschritt gegenüber dem früheren Systeme der Besteuerung angesehen werden muß.

Jedoch eben der Mangel einer Maximal-Grenze in der Netto-Besteuerung kann dieselbe auch zu einer sehr gefährlichen Besteuerung machen, welche dem Bergbau große Hindernisse in den Weg legen kann. Namentlich ist zu berücksichtigen, daß der Mangel einer solchen Maximal-Grenze die Concurrenzfähigkeit des österreichischen und des kaiserlichen Bergbaues mit dem auswärtigen Bergbau sehr niederdrückt. Es muß namentlich hier in Parallele gezogen werden die Besteuerung der Montan-Industrie in den übrigen Ländern Europa's, und hier zeigt es sich dann, daß Österreich dasjenige Land ist, wo sie am stärksten besteuert ist; indem England und Nordamerika dießfalls keine Abgabe, Frankreich nur 5% vom Reinertrage hat, Portugal 5%, Sachsen und Baiern 5%, Belgien 3% vom Netto-, Spanien 3% vom Brutto-Ertrage. Das preußische Bergwerks-Abgabengesetz vom 20. October 1862 stellt in seinem §. 1 fest, daß die bisher von Eisenbergwerken an den Staat entrichteten Abgaben vom 1. Jänner 1863 an in der ganzen Monarchie aufgehoben werden.

Betrachten wir nun die Verhältnisse des Bergbaues in Krain, so sind hier besonders der Eisenbau, ferner der Bergbau auf Blei, Zink und Kohle zu berücksichtigen. Bezüglich des Bleies haben unsere Produzenten eine bedeutende Concurrenz mit dem spanischen Blei in Triest, bezüglich des Zinkes mit dem schlesischen Zink in Wien, und bezüglich der Kohle mit der englischen Kohle in Triest, bezüglich des Eisens endlich auch noch mit dem französischen und preußischen Eisen zu bestehen. Es muß ferner bemerkt werden, daß die Eisenproduction seit Verlauf der letzten 10 Jahre in den benachbarten Ländern, namentlich in Frankreich, sich um ein Bedeutendes gehoben hat, während dieselbe in Österreich nicht jene Prosperität aufweist, was auch von Krain gilt.

Es hat sich in Frankreich die Roh- und Gußeisen-Erzeugung innerhalb 10 Jahren, d. i. vom J. 1851 bis 1861 gerade verdoppelt. Jetzt beträgt sie 900.000 Tonnen, d. i. 16.200.000 Centner.

In der österr. Monarchie hingegen ist die Roheisen-Production vom J. 1858 gegenüber jener des Jahres 1856 um 13% gestiegen, ist aber seit 1858 im J. 1861 um 40% gesunken.

Ebenso hat die Roheisen-Production Krain's im J. 1858 gegen 1856 um 43% zugenommen, während sie im J. 1861 gegen 1858 wieder um volle 13% zurückgeblieben ist.

Der productive Werth hat aber in diesem Zeitraume um nicht weniger als 12% abgenommen, also Oesterreich's und Krain's Roheisen-Production ist seit dem J. 1858 in bedauerlicher Weise zurückgegangen, wozu namentlich die Eisenkrisis vom J. 1858, und der Geldwerth der in Oesterreich seit 1858 ebenfalls um 15% gesunken ist, das meiste beigetragen haben.

Es sind schon von dem Herrn Antragsteller die natürlichen Schwierigkeiten, welche durch das geognostische Vorkommen der einzelnen Erze bedingt sind, und die dem krainischen Bergbau entgegenstehen, in einer sehr beredten Weise aneinandergezeigt worden. Es ist diesfalls auf eine von einem Fachmann ausgearbeitete Denkschrift hingewiesen worden, welcher Fachmann ebenfalls zu den Berathungen des Comité's beigezogen wurde, und der uns bezüglich des Standes der Eisengewerkschaften in Krain, der Bergbau-Production in Krain überhaupt und der Freischürfe die bereitwilligsten Aufschlüsse und Daten geliefert hat. Dem Ausschusse nun lag hier auch die Aufgabe zu lösen ob, ob derselbe bezüglich der Erhebung der Netto-Besteuerung ebenfalls eine gewisse Modification beantragen sollte, woran die Bergbehörden und die Vertreter der Concurrenzpflichtigen zugleich mit den Finanzbehörden diesfalls in's Einvernehmen zu ziehen wären; jedoch erachtet der Ausschuss, daß dies ohnehin die Bestimmung einer Vollzugs-Vorschrift sei, welche seiner Zeit, wenn dem Wunsche des Landtages Rechnung getragen wird, ohnehin als eine nothwendige Consequenz des diesfälligen Gesetzes sich ergeben wird. Was nun die nachtheiligen Folgen der Freischurfssteuer in Krain anbelangt, so sind dieselben von dem Herrn Antragsteller Dr. Toman ohnehin in so ausführlicher Weise angeführt worden, daß dem Berichterstatter dieses Ausschusses wohl nichts übrig bleibt, als auf jene Begründung wieder zurückzumachen. Namentlich muß jedoch hier bemerkt werden, daß der oberkrainische Bergbau auf Eisen durch jene Freischurfssteuer in der empfindlichsten Art und Weise betroffen wird; denn das eigenthümliche Vorkommen der Eisenerze, welche keineswegs ein regelrechtes, sondern über große Gebiete ausgedehnt ist, und welches in Klüften, in Schlotten u. s. w. auftritt, macht einen regelmäßigen Abbau unmöglich, und es wird dieser Bergbau durch Eigentümner betrieben, welche als eine unentbehrliche Stütze der krainischen Eisen-Industrie, soweit sie auf die Bohnenerze angewiesen ist, angesehen werden müssen. (Bravo.)

Es erübrigt ferner auch noch die Verhältnisse des kain. Kohlen-Bergbaues zu berücksichtigen, und hier muß bemerkt werden, daß die Freischurfssteuer besonders jene Gebiete sehr empfindlich getroffen hat, welche an der Grenze Krain's gegen das küstnändische Gebiet zu sich befinden, indem dort das Vorkommen der Kohlenflöze ganz eigenthümlicher Natur, nämlich ein äußerst unregelmäßiges ist, und es daher geniß bei der Schwierigkeit des Tieftbaues nur erwünscht wäre, daß dort dem Schürfen nach Kohlen alle Ermunterung zu Theil würde, anstatt daß es durch eine bedrückende Besteuerung zu Tode gemäßregelt wird.

Berücksichtigen wir endlich die Verhältnisse des kain. Bergbaues bezüglich des Vorkommens des Bleies, so muß bemerkt werden, daß das Blei in dem kainischen Grauwacken-Gebiete, zunächst der Oberfläche liegend, als Bleiglanz eingebettet erscheint, daß die Bleierze nicht in die Tiefe zu sehen scheinen, daher, da die mehr oberflächliche Lage in kurzer Zeit abgebaut sein dürfte, es für die Bleierz-Gewinnung Krain's nothwendig ist, daß bei den

Bleierz-führenden Terrains für die neue Bedeckung des Bodens durch Freischürfe so viel als möglich gesorgt werde. Diese Gründe, meine Herren, die ich natürlich hier nur alle kurz zusammengefaßt habe, waren es, welche den Ausschuß bewogen haben, den Dr. Toman'schen Antrag in seinem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, und denselben nur noch bezüglich der gewünschten Grenze der Netto-Besteuerung, nämlich eines Maximal-Aufzuges, eine neue Position hinzuzufügen.

Präsident: Ich eröffne nun nach §. 32 der G. O. die General-Debatte. Wünschtemand der Herren das Wort?

Abg. Luckmann: Die Freischurfssteuer ist gleich bei dem Einfangen des Gesetzes in der Handelskammer zur Sprache gekommen, und der diesfalls gestellte Antrag wurde als verfrüht zurückgezogen. Ich kann daher nur den Antrag, der jetzt dem h. Hause vorliegt, auch auf das Nachdrücklichste unterstützen, und glaube auch somit den Anwurf des Herrn Dr. Toman, betreff der Handelskammer in dieser Sache, beseitigt zu haben.

Präsident: Wünscht nochemand das Wort?

Abg. Dr. Toman: Es freut mich recht sehr, daß der Herr Präsident der Handelskammer, der hochverehrte Herr Abgeordnete Luckmann, dem Gegenstande bestimmt. Ich möchte nur bemerken, daß dadurch das, was ich neulich sine ira et sine studio im Interesse der Sache von der Handelskammer gesagt habe, nicht beseitigt ist. Ich habe mich gestützt auf das, was im Gegenstande in der juristischen Gesellschaft behandelt worden ist, und daß über einen bezüglichen, der ländlichen Handelskammer mitgetheilten Vortrag im Behandlung des Gegenstandes in der Handelskammer der Referent Herr Potočnik aus Kropf aufgefordert worden ist, diesfalls seinen Antrag oder sein Gutachten zu stellen. Dieses hat er gestellt, und ich glaube noch im Anfang Februar, am 5. Februar (Rufe: 16. Februar) am 16. Februar.

Es ist in dieser Schrift, die ich durch die Güte des Herrn Präsidenten der Handelskammer selbst zu Gesichte bekommen habe, allerdings in merito, in der Hauptfache gewissermaßen eine Aufschiebung angetragen. Allein sub Nr. 3 ist ein Antrag dahin gestellt, daß ehemöglichst man dahin wirken möchte, daß organisatorische Bestimmungen erlassen werden über die Art und Weise der Mitwirkung der l. f. Bergbehörden und der Finanz-Organe bei der neuen Steuerbemessung.

Daraus geht hervor, daß einertheils darin dringende Sachen beantragt worden sind, und anderntheils, wenn auch aufschiebende Anträge darin enthalten waren, daß doch gewissermaßen dieselben hätten zur Besprechung und Beschlüßfassung vorgelegt werden können, weil es möglich war, daß der Beschuß der ländl. Handelskammer ein ganz anderer wäre, als in diesem bestimmten Falle der Antrag gewesen.

Ich habe in diesem Falle weder der Handelskammer, noch weniger dem Herrn Präsidenten derselben Wehe thun können, aber ich bleibe dabei, daß das, was ich gesprochen habe, durch die Thatsache gerechtfertigt ist.

Abg. Luckmann: Ich bitte um das Wort.

Ich glaube, der Gegenstand gehört eben nicht streng vor das h. Haus; wenn aber Herr Dr. Toman bestimmtere Aufschlüsse haben will, so stehe ich mit Vergnügen zu Diensten, und dieselben wären mit kurzen Worten recht leicht erfolgt, wenn sich Herr Dr. Toman bewogen gefunden hätte, sich darum zu erkundigen.

Präsident: Wünscht nochemand in der General-debatte das Wort?

Abg. Kromer: Ich bitte. Ich glaube, die Feststellung einer Maximalgrenze der Besteuerung von Bergwerks-Producten sei unnöthig, überflüssig und unzulässig; denn die Maximalgrenze der Reinertragssteuer auf Bergwerks-Producte ist derzeit bereits gegeben. Es ist nämlich eben die Steuer, welche durch die gegenwärtig bestehenden Gesetze auf Bergwerks-Producte auferlegt ist. Eine gesetzliche Bestimmung, daß diese als Maximalsteuer auch bleiben müsse, würde, meiner Ansicht nach, vorerst wirkungslos sein; denn durch ein derlei Gesetz könnte einem späteren Gesetze, welches vielleicht nach 5 oder 10 Jahren auf Erhöhung der Steuer erfolgen soll, nicht derogirt werden.

Ich wüßte daher nicht, welchen Zweck man durch eine Feststellung einer Maximalgrenze erreichen soll. Eben deshalb halte ich auch die Feststellung einer derlei Maximalgrenze als unzulässig, denn, wenn auch gegenwärtig der Bergbau nur diese Jahressteuer ertragen kann, so folgt ja daraus nicht, daß er auch künftig hinunter geänderten, unter günstigeren Verhältnissen eine größere Steuer-Quote nicht ertragen könnte, daher sich der Reichsrath unmöglich binden kann, für alle Zukunft die gegenwärtig festgestellte Maximalgrenze anzuerkennen.

Ich bitte, zu erwägen, ob eine derlei gesetzliche Bestimmung den Schutz des Bergbaues irgendwie sichern wird. Ich beantrage demnach, daß in dem Antrage jener Wunsch, welcher die Feststellung einer Maximalgrenze auf die Reinertragssteuer von Bergwerks-Producten betrifft, hier gestrichen und weggelassen werde; denn wer zu viel begeht, der begeht nichts.

Präsident: Ich bitte Herrn Abgeordneten Kromer, mir jene Stellen, welche er gestrichen zu haben wünscht, bekannt zu geben.

Abg. Kromer: Ich habe soeben bemerkt, daß dieses Begehr im Antrage gestellt worden ist; ich muß daher den Antrag erst nachträglich sthilfieren.

Im Puncte a nämlich heißt es: „daß die mit dem Gesetze vom 28. April 1862 eingeführte Reinertragssteuer ohne Maximalgrenze die bergmännischen Interessen des Herzogthums Krain sehr empfindlich bedrohe.“ Dieser Punkt wäre der erste, der wegzulassen ist. Und im Punkte b heißt es: „Der Landtag stellt daher an die h. Staatsregierung den Antrag, daß dieselbe im Reichsrathe womöglich schon in der nächsten Session eine Vorlage zur verfassungsmäßigen Revision des Gesetzes vom 28. April 1862 mit dem Antrage auf Festsetzung einer Maximalgrenze für die Reinertragssteuer einbringe.“ Diese Bestimmung müßte auch weggelassen werden.

Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten Kromer doch bitten, da mir hier als Vorsitzenden unmöglich ist, die Fassung seines Antrages in der Art aufzufassen, mir seinen Antrag schriftlich zu überreichen.

Es ist mir von dem Herrn Abgeordneten Mülley ein Antrag . . .

Abg. Mülley: Ist schon abgethan, das frühere habe ich nur beigebracht, wenn nicht die Textirung derart wäre, daß sie mir annehmbarer scheint.

Präsident: Da der Antrag des Herrn Abgeordneten Kromer ohnedies nur eine Auslassung bezieht, so entfällt die Unterstützungsfrage und würde nur bei der Abstimmung allfällig auf denselben Rücksicht genommen werden. Wünscht nochemand in der Generaldebatte das Wort?

Abg. Dr. Tomann: Ich habe zwar in meinem ursprünglichen Antrage den Punkt der Nettobesteuerungsgrenze zur Bittefeststellung an die h. Regierung nicht aufgestellt, obwohl ich die Unzweckmäßigkeit, die Schädlichkeit

der Bergbausteuer ohne Maximalgrenze einsehe. Es erfreute mich daher insbesondere, daß der Ausschuß in dieser Beziehung einstimmig diese Position in den Antrag aufzunehmen, genügende Gründe gefunden und erkannt hat.

Es würde zu weit führen, über das, was ich neulich ungeachtet dessen, daß ich den directen besagten Antrag nicht stellte, doch in der Motivierung hinsichtlich der Maximalgrenze vorbrachte und nachwies, wie nachtheilig die Bergbausteuer ohne Maximalgrenze auf unsern Bergbau, der ohnehin nicht eben in bessern Verhältnissen, als in andern Ländern steht, wirkt, noch alles zur Begründung des fraglichen Antrages vorzubringen; aber etwas muß ich doch bemerken.

Mir kommt es vor, daß der verehrte Herr Abgeordnete Kromer nicht vom richtigen Gesichtspunkte aus diese Sache aufgegriffen und aufgesetzt hat. Dieses erlaube ich mir aus dem Grunde zu sagen, weil er behauptete, es sei nicht möglich, gegenwärtig eine Maximalgrenze zu setzen.

Dieses ist dadurch widerlegt, daß die h. Regierung in ihrer Regierungs-Vorlage, die sie vor 2 Jahren im Reichsrathe einbrachte, ausdrücklich die Maximalgrenze von 5% des reinen Einkommens aufgenommen hat, und daß nur der bezügliche Ausschuß und der h. Reichsrath in summarischer Behandlung des Gegenstandes glaubte, zur Conformirung der allgemeinen Einkommensteuer die Maximalgrenze von 5% fallen lassen und zur allgemeinen Einkommensteuer greifen zu können, wobei man sich vielleicht nicht vor Augen gehalten hat, welche unverhältnismäßige höhere Besteuerung dadurch zu Stande gebracht worden sei. Wenn ich die Maximalgrenze von 5% auf die Bergbau-Erzeugnisse setze, so zahle ich vom reinen Einkommen 5%, damit ist es abgethan. Wenn ich aber sage, die 5% Maximalgrenze soll aufgehoben werden, es soll vom Reinertrage der Bergbau-Erzeugnisse, sowie vom Reinertrage irgend eines andern Unternehmens, einer andern Speculation, die Einkommensteuer gezahlt werden, so unterliegt diese Bestimmung nach dem bezüglichen Steuerpatente der Einkommensteuer I. Classe allen andern Bedingungen, wie sie überhaupt bei der Einkommensteuer zusammentreffen, nämlich der Steigerung der Einkommensteuer und den Zuschlägen, welche zur Einkommensteuer kommen.

Ich weiß nicht, wie groß heuer der Zuschlag bei uns ist, aber er dürfte fast die Höhe der Steuer erreichen; ich nehme aber nur die Hälfte an; wir haben heuer 7% Einkommensteuer, nicht 5% wie bisher, weil die Einkommensteuer erhöht worden ist, 4% würde der Zuschlag betragen, so haben wir heuer 11% statt der ursprünglich von der Regierung beantragten 5%, also mehr als noch ein Mal so viel!

Wenn man nun in Betracht zieht, daß in keinem Staate Europa's, auch in jenen nicht, welche sich der günstigsten Bergbauverhältnisse erfreuen, auch in Schweden nicht, auch in Spanien nicht, auch in Preußen und England nicht, eine so hohe Bergbesteuerung existirt, als bei uns, in welcher Beziehung schon die umfassendsten Daten theilweise neulich von mir, theilweise aber heute von dem Herrn Berichterstatter gegeben worden sind, wenn man in Betracht zieht, daß die preußischen Bergbauprodukte im Handel nicht nur auf der einen Seite uns vom in- und ausländischen Markte verdrängen, z. B. in Wien und in allen anderen deutschen Städten, sondern auch über unser Land hinaus, in der Levante, wohin ehemals wir und andere österreichische Bergwerke ihre Artikel abgesetzt haben, mit ihren wohlfeilern Artikeln, weil sie eben eine wohlfeilere Besteuerung haben, daß auch die Engländer und Franzosen, die Belgier, die Schweden ebenso nach Triest ihre Erzeugnisse bringen, und

dort, wie allenthalben, allen unsern Montan-Artikeln siegreiche Concurrenz bringen, wenn dieses Alles in Betracht gezogen wird, so muß man wohl erkennen, daß das nicht nur im Interesse der Bergbau-Producenten liegt, sondern im Interesse der Finanzen Österreichs, daß eine Maximalgrenze gesetzt werde, weil durch eine unbegrenzte Netto-Reinertragsbesteuerung der Bergbau nach und nach vollkommen erdrückt werden muß, da er schon jetzt nur mehr vegetirt. Nehmen wir ferner in Betracht die gegenwärtige Calamität, die sich aus dem Steigen und dem Fallen des Geldwertes ergibt; nehmen wir die Calamität, daß wir jetzt, da das Argio gefallen ist, mit den auswärtigen Producenten desto weniger concuriren können, deshalb, weil auswärtiges Silber nicht mehr in der Höhe bei uns im Werthe steht, also im gleichen Verhältnisse unsere Preise für sie steigen und der Export immer geringer wird, so muß man sich wohl auch für die Annahme dieses Punktes erklären, und ich glaube nicht, daß wir die vereinzelten Stimmen wären, wenn dieser Antrag hier vielleicht vorher eingebraucht worden wäre; ich glaube, daß er die Nachahmung aller Länder gefunden hätte, und daß ganz gewiß im Reichsrathe, wenn eine bezügliche Vorlage käme, sich ganz andere Stimmen gegen die Besteuerung vom Jahre 1862 erheben würden, als im Jahre 1862, wo nur ein anderer zwar sehr erfahrener Abgeordneter aus Kärnten und ich in diesem Gegenstande gegen die Besteuerung gesprochen haben.

Aus diesem Grunde, glaube ich, daß das h. Haus ganz ruhig und getrost im Interesse des Landes und Reiches diesen Punkt annehmen könne.

Präsident: Wünscht noch Demand in der General-Debatte das Wort?

Abg. Kromer: Ich muß aufrichtig bekennen, daß ich erst gegenwärtig verstanden habe, was der Ausschuß mit dieser Bezeichnung „Maximalgrenze“ gemeint haben will. Allein, wenn die Ansicht des Ausschusses derartig war, wie der Herr Abg. Toman sie gegenwärtig ausgesprochen hat, so glaube ich, ist die Stylistirung des Antrages eine minder glückliche. Denn die gegenwärtige Besteuerung der Bergbauprodukte bildet für jetzt die Maximalgrenze. Wird künftig ein Gesetz erlassen, welches die Einkommensteuer überhaupt erhöht, so wird auch beim Bergbau die Maximalgrenze der Steuer überschritten werden, und das kann durch ein späteres Gesetz allerdings verfügt werden. — Die Maximalgrenze schützt also nicht. Ich glaube, die Stylistirung wäre eine bessere gewesen, wenn man ausgesprochen hätte „das Einkommen vom Bergbau sei von den Steuerzuschlägen frei zu stellen.“ Indessen, wenn der Ausschuß glaubt, daß in der von ihm gewählten Stylistirung seiner Ansichtung der geeigneter und richtiger Ausdruck gegeben ist, dann habe ich nichts weiter einzubringen.

Präsident: Gehen der Herr Abg. Kromer von ihrem Antrage ab? Ich frage das nur, weil ich mich sonst bei der Abstimmung nach der Special-Debatte darnach richten muß.

Abg. Kromer: Ich falle davon ab, und glaube nur, daß im Ausschuß-Antrage eine andere Stylistirung zu wählen wäre.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter noch ein Mal das Wort in der General-Debatte?

Berichterst. Geschmann: Es hat wohl schon der Herr Abg. Dr. Toman die Einwendung, welche der Herr Abg. Kromer bezüglich des einen Punktes des Ausschuß-Antrages vorgebracht hat, und die wohl mehr in einer unrichtigen Auffassung ihren Grund hatte, widergelegt. Ich muß nur bemerken, daß in den einzelnen Ausschüssen nicht immer

Männer da sind, die eine so genaue stylistische Feile an die Berichte und Anträge des Ausschusses legen, wie es der Herr Abg. Kromer in gewiß sehr lobenswerthem Eifer immer wünscht. (Heiterkeit.) Jedoch hat der Ausschuß diese Position und diesen Terminus als einen solchen angenommen, welcher in der Montanistik schon ein allgemein gebräuchlicher ist, welcher der Kürze halber durchgehends in den betreffenden Abhandlungen der berg- und hüttenmännischen Zeitungen, die über diesen Gegenstand veröffentlicht worden, gang und gäbe ist. Bezuglich dieses Punktes also bin ich einer weitläufigen Auseinandersetzung entzogen. Ich glaube jedoch, daß es hier nicht am unrechten Platze sein dürfte, die Worte einer gewichtigen Autorität anzuführen, nämlich des Franzosen Girardin, welcher bei der Verathung des französischen Berggesetzes im Jahre 1810 in der französischen Kammer als Berichterstatter über diesen Gegenstand bezüglich der Besteuerung der Bergwerksprodukte ein sehr entscheidendes Votum angab, wo er sagte: „Wenn es gerecht erscheint, daß die Bergwerkseigentümer eine Steuer entrichten, so ist es doch mit Rücksicht auf das Gemeinwohl nothwendig, daß diese Steuer äußerst gering sei (extremement modique) denn, wenn dieselbe beträchtlich wäre, so würde sie bald den bestehenden Bergwerksbetrieb hemmen oder vernichten und ein Hinderniß für allen künftigen Betrieb sein. Es ist anerkannt, daß jede Auflage, welche die Industrie drückt, mehr schädlich als nützlich ist. Der Bergwerksbetreiber hat kein anderes Eigenthum als die Frucht seiner Arbeit. Allerdings gibt demselben ein ergiebiges Bergwerk einen solchen Nutzen, welcher ihn für die Zinsen seiner Auslagen entschädigt; aber dieser Nutzen wird stets durch die, mindestens den Vortheilen gleichkommenden Gefahren aufgewogen. Der Bergwerksbetrieb muß ermutigt werden, denn seine Erträge sind unbefriedigbar ein Reichtum mehr und eine Ausgabe weniger für eine Station; indem dieselbe sonst im Auslande die Bedürfnisse der Gesellschaft und der Manufactur kaufen müßte. — Das Gesetz begünstigt den Bergwerksbetrieb durch die Vorschrift, daß derselbe niemals den gewöhnlichen Steuern unterworfen sein soll, wogegen die lediglich zur Deckung der Verwaltungskosten zu erhebenden Abgaben (feste Steuer, unserer Maßgebühr ähnlich), so unbedeutend sind, daß sie Niemanden von der Fortsetzung oder dem Beginne des Bergbaues abschrecken werden.“

Ich glaube, daß diese Worte einer zwar fremden Autorität auch für unser Land die vollste Geltung haben. Zum Schlusse erlaube ich mir bezüglich des Differenzpunktes, welcher zwischen dem Herrn Präidenten der hiesigen Handelskammer und dem Herrn Abg. Dr. Toman obwaltet, Einiges anzuführen, und namentlich erlaube ich mir dem Herrn Dr. Toman die Bemerkung zu machen, daß beim aufmerksamen Durchlesen der Berichte der Handels- und Gewerbe kammer sich einem unwillkürlich die Überzeugung aufdringen muß, daß ein sehr reichhaltiges Materials bezüglich des Bergbaues in Krain daselbst niedergelegt ist, und es muß der hiesigen Handelskammer das ehrende Lob gespendet werden, daß sie auch die Interessen der Montan-Industrie mit eben so sorgfamen Auge berücksichtigt, wie jene des Handels und der übrigen Gewerbe in Krain. (Rufe: Sehr gut.)

Präsident: Die Generaldebatte ist geschlossen.

Abg. Dr. Toman: Darf ich zu einer persönlichen Bemerkung das Wort bitten? Ich wollte nur sagen, daß es mir sehr angenehm ist, daß dort, wo ich glaubte, Wunden schlagen zu müssen, ein Anderer das heilende Pfaster auflegt.

Prä sident: Ich werde, nachdem kein eigentlicher Antrag gestellt, der ablehnende des Herrn Abg. Kromer aber zurückgezogen worden ist, zur Spezialdebatte übergehen.
Der erste Punkt lautet: (liest Punkt a) des Ausschusßantrages.) Wünscht Demand der Herren in der Spezialdebatte über diesen Antrag zu sprechen. (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen. Litera b) des Antrages lautet: (liest Punkt b). Wünscht Demand von den Herren rücksichtlich dieses Antrages das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich ihn in der eben vorgetragenen Fassung zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist genehmigt. Da auch dieser Antrag aus zwei Theilen besteht, ist nach der Geschäftsortnung die dritte Lesung nothwendig. Wenn es also das h. Haus genehmigt, daß die dritte Lesung dieser Annahme bereits heute stattfinde (Rufe: Ja), so bringe ich nunmehr diese Anträge im Ganzen in dritter Lesung zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit diesen Anträgen in dritter Lesung, im Ganzen einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Die Anträge sind in dritter Lesung genehmigt.

Wir hätten somit die heutige Tagesordnung erschöpft.

Soeben ist mir folgende Interpellation vom Herrn Landtags-Abgeordneten Dr. Lovro Toman überreicht worden. (liest:) Interpellation des Abg. Dr. Toman an die h. k. k. Regierung.

In den ersten Tagen des Monates März sind 300 in den Jahrgängen 1856, 1857 und 1858 assentirte Mann des löbl. Prinz Hohenlohe 17 Linien-Inst. - Regmts. beurlaubt worden, wogegen zur Deckung des dadurch entstandenen Ausfalles, 300 neu assentirte Recruten einrückend gemacht worden sind.

Dem Vernehmen nach soll in allernächster Zeit eine Abtheilung von 400 Mann des gedachten vaterländischen Regiments zur Dienstleistung bei den Salinen in Istrien verwendet werden.

Diese Commandirung von 400 Mann erscheint, abgesehen von der Unbilligkeit in militärischer Beziehung, sehr nachtheilig für die national-ökonomischen Interessen unserer Heimat.

Belangend die militärische Seite muß erwähnt werden, daß der ganze Urlauberstand des gedachten Regiments bei dem Umstände, als ein Bataillon desselben in Dalmatien auf dem Kriegsfuße steht, höchstens ungefähr 550 Mann beträgt, von denen jedoch der siebente oder achte Theil, weil im Jahre 1855 assentirt, somit heuer in die Reserve tretend, nicht mehr einberufen werden darf.

Werden nun von diesem Urlauberstande 400 Mann einberufen, um das obenwähnte Detachement nach Istrien senden und zugleich im Garnisonsorte Laibach den Dienst versehen zu können, und nicht unter den vorgeschriebenen Stand zu kommen, so werden factisch die sieben letzten Jahrgänge des Regiments mitten im Frieden fortan in activer Dienstleistung verbleiben, was nicht nur an und für sich hart, sondern auch andern Truppenkörpern gegenüber unbillig ist.

Weispielsweise sei bemerkt, daß die zwei heimischen Jägerbataillone in der Lage sein sollen, erst im Jahre 1861 Assentirte beurlauben zu können, während der dem Stande des Regiments Hohenlohe Angehörige, wie eben

dargethan worden, durch 7 bis 8 Jahre dem Vaterhause entrissen bleibt.

Unbrigen drängt sich aber auch die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, die gedachten 400, nach Istrien abzusendende Mann, aus verschiedenen Truppenkörpern, oder aus einem andern in bessern Standesverhältnissen befindlichen Regimente zu stellen.

In national-ökonomischer Beziehung trifft die gedachte Urlauber-Einberufung das Land um so härter, als durch dieselbe eben in der Zeit, wo die meisten und wichtigsten landwirthschaftlichen Arbeiten durchzuführen sind, eine so bedeutende Arbeitskraft entzogen wird, die man um so schwerer vermißt, als die eben vollendete Assentirung 1200 arbeitsfähige Mann vom Nahr- zum Wehrstande übergeführt hat.

Wir stellen nun an die hohe k. k. Landesregierung die Frage, ob und was ihr von der besprochenen Urlauber-Einberufung bekannt sei und welche Mittel sie zu ergreifen gedenkt, um den geschilderten Calamitäten vorzubeugen. Dr. Lovro Toman, Anton Bois, Dr. Bleiweis, Vilhar, Klementić, Rossmann, Mich. Freih. Bois, Tombart, Mullen, Dr. Josef Suppan, Graf Auersperg, Derbitsch, Sagorž, Math. Golob, Loker, Johann Kosler, Dr. Joh. Skedl, Karl Obresa, v. Strahl, v. Langer, Joh. Kapelle, Joh. Toman.

Ich übergebe diese Interpellation dem Herrn Regierungs-Commissär.

Regier.-Commissär Landesrath Roth: Ich übernehme diese Interpellation, muß aber erklären, daß ich heute nicht in der Lage bin, irgend eine Antwort darauf zu geben.

Prä sident: Für die nächste Tagesordnung beantrage ich folgende Gegenstände:

1. Den heute unerledigt gebliebenen Gegenstand, betreffend die Bewilligung einer Gnadengabe.
2. Den Antrag, bezüglich der Anlegung neuer Grundbücher und die Verbesserung der vorhandenen öffentlichen Bücher.
3. Den Vortrag, bezüglich der Förderung der Operationen des Grundlasten-Ablösungs-Geschäftes.
4. Den Vortrag über die Revision des Heeres-Ergänzungsgesetzes, und
5. Kraft §. 46 der Geschäftsordnung einige Erledigungen des Petitions-Ausschusses, die nothwendig daran kommen müssen.

Da ich glaube, daß wir kaum mit diesen Gegenständen fertig werden, so bringe ich andere Gegenstände nicht an die Tagesordnung.

Als nächsten Sitzungstag würde ich bei dem Umstande, als Morgen ein großer Feiertag ist, Montag beantragen. (Abg. Dr. Toman und Abg. Derbitsch melden sich zum Worte.)

Abg. Dr. Toman: Dann beantrage ich, daß heute Nachmittag um 5 Uhr die Sitzung wieder aufgenommen werden möchte, wenn schon der Umstand, daß der Feiertag morgen geheiligt werden soll, hinderlich wäre, morgen eine Sitzung abhalten zu lassen. (Bravo im Centrum.)

Abg. Derbitsch: Ich wollte eben eine Sitzung für morgen beantragen; allein ich bin auch einverstanden, wenn die Sitzung heute Nachmittag angenommen wird. (Rufe: Wir haben keine Zeit die Vorlagen zu lesen bis heute Nachmittag.)

Prä sident: Meine Herren! ich erlaube mir diesfalls Folgendes zu bemerken: Kraft §. 2 der Geschäftsordnung hat der Prä sident Sitzungen anzuordnen. Ich würdige vollkommen, daß morgen ein hoher Feiertag ist, und daß es höchst wünschenswerth wäre, wenn wir unsere

Arbeiten morgen aussezgen könnten, da ich unsere Arbeiten jedenfalls für schwere Arbeiten erkläre; jedoch in Rücksicht der heutigen Nachmittag-Sitzung muß ich mir eine persönliche Bemerkung erlauben. Ich selbst habe noch ein Referat zu machen, welches zur Vorlage an das h. Haus bestimmt ist, und ich müßte, da der Herr Landeshauptmann selbst unpaßlich ist, ohne weiters heute Nachmittag den Vorsitz führen, würde daher eine Beirrung in Beziehung auf die Beschlüsse des Landtages herbeiführen, wenn ich heute nicht in die Lage versetzt würde, mein Referat zu vollenden, welches ich heute erst vollenden kann, und zwar aus dem Grunde, weil erst vor drei Tagen im Landes-Ausschusse der bezügliche Beschuß gefaßt wurde, ich aber seither täglich das Präsidium im Landtage zu führen hatte.

Abg. Derbitsch: Da nach Aeußerung des Herrn Präsidenten für heute eine Sitzung nicht mehr angenommen werden kann, und wir so wichtige Sachen zu erledigen haben, die Zeit unserer Session aber nurmehr nach Stunden bemessen ist, in welcher wir unmöglich unserer Aufgabe genügen könnten, wenn die Sitzungen erst Montag wieder aufgenommen werden würden, nachdem wir noch das Präsentare über die verschiedenen Fonde zu erledigen, dann

den hochwichtigen Bericht in Betreff der Steuerfrage zu vernehmen haben, wir aber selbst diese Gegenstände, die der Herr Präsident jetzt auf die Tagesordnung gestellt hat, nach meiner Meinung schwerlich erledigen können, am Dienstage aber, wie wir wissen, die jetzige Session geschlossen werden wird, so müßten offenbar einige von den wichtigsten Gegenständen übrig bleiben, wenn erst Montag wieder Sitzung wäre.

Ich beantrage daher, Morgen um die gewöhnliche Zeit eine Sitzung. (Rufe: Um 11 Uhr.)

Ich glaube, daß wir als gute Christen unserer Pflicht auch bis 10 Uhr genügen können. (Rufe: Sehr gut!)

Präsident: Ich erlaube mir schließlich Folgendes zu bemerken: Ich würdige ohne weiters die Heiligkeit des Feiertages, allein die Kirche gibt auch dem Landmann, wenn Gefahr am Verzuge ist, die Dispens, und ich glaube, bei uns ist die höchste Gefahr am Verzuge. (Bravo, Bravo! Ganz richtig!)

In Berücksichtigung dieses Umstandes werden wir also nicht fehlen, wenn wir morgen Vormittag um 10 Uhr eine Sitzung halten. (Beifall.) Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)